

Verteilungsgerechtigkeit durch Struktur | Tractatus Framework

John Stroh, Director, My Digital Sovereignty Limited

[Zum Hauptinhalt springen](#)

Dieses Dokument lässt sich am besten als PDF lesen — PDF herunterladen (39 Seiten)

- Verteilungsgerechtigkeit durch Struktur: Ein praxisnahes Beispiel auf Gemeinschaftsebene für die Beständigkeit von Werten
 - Zusammenfassung
 - Abschnitt 1 – Rahmen und Umfang
 - Abschnitt 2 – Wertebeständigkeit: Die Argumentationsstruktur liefert die Antwort
 - Abschnitt 3 – Das Dorf als Fallbeispiel
 - Abschnitt 4 – Das KI-Substrat: Dorf-KI als situierte Sprache Ebene
 - Abschnitt 5 – Auf den Māori basierende Prinzipien innerhalb der Pluralismus-Ebene des Tractatus
 - Abschnitt 6 – Das Drei-Funktionen-Modell als drei Orte, an denen Drift auftritt
 - Abschnitt 7 – Verteilungsgerechtigkeit als Folge der Wertebeständigkeit
 - Abschnitt 8 – Strukturelle Prüfungskriterien
 - Abschnitt 9 – Lücken
 - Abschnitt 10 – Offene Forschungsfragen
 - Abschnitt 11 – Methodik, Umfang und Selbstauskunft
 - Literaturverzeichnis
 - Urheberrecht und Lizenz

Verteilungsgerechtigkeit durch Struktur: Ein Anwendungsbeispiel auf Community-Ebene für die Verankerung von Werten

Strukturelle Verteilungsgerechtigkeit: Wie eine Plattform auf Gemeindeebene Wertbeständigkeit durch eine verfassungsrechtliche Architektur auf einer Ebene unterhalb der Big-Tech-Ebene umsetzt.

Autor — John Stroh, Direktor, My Digital Sovereignty Limited, Aotearoa

Neuseeland **ORCID** — 0009-0005-2933-7170 **DOI** — 10.5281/zenodo.19600614
Version — 1.0 (erste überarbeitete Ausgabe) **Datum der Erstveröffentlichung**
— 16.04.2026 **Lizenz** — Creative Commons Attribution 4.0 International (CC
BY 4.0) **Empfohlene Zitierweise** — Stroh, J. (2026). *Verteilungsgerechtigkeit
durch Struktur: Ein auf Gemeinschaftsebene durchgespieltes Beispiel für
Wertebeständigkeit*. Version 1.0. My Digital Sovereignty Limited, Aotearoa
Neuseeland. DOI: <https://doi.org/10.5281/zenodo.19600614>. Veröffentlicht
unter <https://agenticgovernance.digital/whitepapers/distributive-equity.html>.
ORCID: <https://orcid.org/0009-0005-2933-7170>. Lizenziert unter CC BY 4.0.
Korrespondenzautor — john.stroh@mysovereignty.digital

Ebenfalls verfügbar in: Englisch · Deutsch · Französisch · Niederländisch
· Te reo Māori

PDF herunterladen: EN · DE · FR · NL · MI

DOI: 10.5281/zenodo.19600614 · **ORCID:** 0009-0005-2933-7170

Status. Dieser Beitrag wurde nicht begutachtet. Der Autor ist kein
Rechtswissenschaftler. Es handelt sich um eine dokumentarische Fallstudie,
die vom Betreiber der darin beschriebenen Plattform erstellt wurde, um die
strukturellen und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Plattform für ein
Forschungsprogramm verständlich zu machen, das analytische Werkzeuge für
die sozialen Belange entwickelt, auf die sich diese Verpflichtungen beziehen.

Zusammenfassung

Eine Reihe aktueller juristischer Abhandlungen argumentiert, dass digitale
Plattformen eine besondere Form der Macht ausüben – *Ökosystemmacht*
–, die gleichzeitig über drei Rollen wirkt: als Gatekeeper der Plattform,
als Gesetzgeber der Beziehungen innerhalb ihrer Ökosysteme und als
Vertragspartner, die an den Transaktionen teilnehmen, über die sie entscheiden.¹
Angrenzende Arbeiten schlagen *die Verteilungsgerechtigkeit*, also die faire
Verteilung des Wohlstands auf alle Teilnehmer des Ökosystems, als möglichen
zusätzlichen Erwägungsgrund für die kartellrechtliche Durchsetzung vor, wenn
diese Teilnehmer durch die traditionelle wettbewerbsrechtliche Analyse nicht
gleichermaßen berücksichtigt werden.²

Dieser Beitrag dokumentiert ein einzelnes Anwendungsbeispiel: eine Plattform
(*Village*, betrieben von My Digital Sovereignty Ltd, Aotearoa Neuseeland),
deren strukturelle Verpflichtungen die Umsetzung einer vorherigen theoretischen
Verpflichtung sind – nämlich dass die im Forschungsprogramm identifizierte
Wohlfahrtspathologie am besten als *Werteverschiebungspathologie* verstanden
wird und dass die strukturelle Architektur der Mechanismus ist, durch den die
erklärten Werte einer Plattform beständig genug gemacht werden können, um
dieser Verschiebung zu widerstehen.

Der Artikel verortet die strukturellen Verpflichtungen von Village innerhalb des *Tractatus-Rahmenwerks*, das sie hervorgebracht hat – einer konstitutionellen Architektur, die auf Wittgensteins Unterscheidung zwischen dem Sagbaren und dem Unsagbaren, Berlins Wertpluralismus, Ostroms polyzentrischer Governance, Alexanders Prinzipien lebender Systeme und den Te Ao Māori Rahmenwerken indigener Datenhoheit – und argumentiert, dass die Überschneidung zwischen der Arbeit von Village und dem rechtswissenschaftlichen Forschungsprogramm auf der Werteebene liegt, nicht nur auf der strukturellen Ebene. Beide sind Antworten auf dieselbe Sorge: dass Plattformmacht, wenn man sie sich selbst überlässt, zum Nachteil des Wohlergehens der Ökosystem-Teilnehmer ausgeübt wird, deren Wohlergehen der Markt nicht verteidigt. Villages Antwort ist eine Architektur, in der Werte durch den Code der Plattform durchgesetzt werden, anstatt im Marketing der Plattform behauptet zu werden.

Der Autor ist Geschäftsführer eines Ein-Mann-Unternehmens und kein Rechtswissenschaftler. Der Beitrag des Artikels ist eher dokumentarischer als theoretischer Natur: Er bietet dem Forschungsprogramm einen an Primärquellen reichen Fall zur Bewertung, Kritik, Erweiterung oder Ablehnung.

Abschnitt 1 – Rahmen und Umfang

Das Forschungsprojekt „*Taming Ecosystem Power of Platforms through Contract and Competition Law*“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Antwerpen, das unter der Leitung von Jan Blockx durchgeführt und von der Forschungsstiftung Flandern finanziert wird, hat ein ökosystembasiertes Rechtsmodell für die spezifischen Formen der Macht vorgeschlagen und entwickelt, die Plattformen innerhalb der von ihnen gehosteten Ökosysteme ausüben.³ Der zentrale analytische Ansatz des Projekts besteht darin, die Plattform nicht als einzelnen Akteur mit Marktmacht zu betrachten, sondern als einen Akteur, der drei gleichzeitige und manchmal widersprüchliche Funktionen ausübt: als Gatekeeper, der den Zugang zum Ökosystem bestimmt; als Gesetzgeber, der die Regeln festlegt, denen die Teilnehmer innerhalb des Ökosystems unterliegen; und als vertraglicher Akteur, der Partei der Transaktionen ist, die diesen Regeln unterliegen. Der Autor dieses Artikels betrachtet das Drei-Funktionen-Modell als primäre analytische Perspektive des Artikels und erkennt das Blockx-Projekt als den wissenschaftlichen Rahmen an.

Ein separater, aber verwandter Beitrag schlägt *Verteilungsgerechtigkeit* als analytische Erweiterung vor: Der von einem Ökosystem generierte Wohlstand sollte nicht nur hinsichtlich seiner Gesamtgröße bewertet werden, sondern auch danach, wie er unter den Interessengruppen verteilt ist, aus denen das Ökosystem besteht, wobei besonderes Augenmerk auf Gruppen zu richten ist, deren Position im Ökosystem asymmetrisch ist und deren Wohlstand am

stärksten durch die internen Preis- und Vertragshebel der Plattform gefährdet ist.⁴ Dieser Vorschlag schreibt keine spezifische Abhilfe vor; er identifiziert eine Lücke im bestehenden Wettbewerbs-, Vertrags- und Verbraucherrecht, wo die interne Wohlfahrtsverteilung nicht angemessen berücksichtigt wird, und schlägt Verteilungsgerechtigkeit als einen möglichen Ansatz vor, um diese Lücke zu schließen.

Der Autor dieses Beitrags ist Geschäftsführer eines Ein-Mann-Unternehmens, der die letzten zwei Jahre damit verbracht hat, die in Abschnitt 3 beschriebene Plattform und den in Abschnitt 2 beschriebenen theoretischen Rahmen aufzubauen. Der Autor verfügt über keine Ausbildung im EU-Wettbewerbsrecht und erhebt keinen Anspruch auf Gleichrangigkeit mit dem oben zitierten Forschungsprogramm. Der Beitrag ist eine dokumentarische Einreichung; ein praktisches Beispiel, verfasst vom Betreiber der darin dokumentierten Plattform, das der juristisch-akademischen Gemeinschaft auf der Grundlage angeboten wird, dass diese ihre eigene Beurteilungshoheit bei der Bewertung ausübt.

Was der Beitrag ist. Eine Dokumentation der öffentlichen strukturellen und konstitutionellen Verpflichtungen einer Plattform; ein Argument, dass diese Verpflichtungen die Umsetzung einer vorherigen theoretischen Position über die Wertebeständigkeit in organisatorischer Form darstellen; eine Abbildung dieser Position auf das Drei-Funktionen-Modell und den Rahmen der Verteilungsgerechtigkeit; eine Offenlegung dessen, was noch nicht durchgesetzt wird und was vom guten Willen des Gründers abhängt; eine Einladung an die juristisch-akademische Gemeinschaft, zu beurteilen, ob der dokumentarische Ansatz etwas Nützliches für das Forschungsprogramm bietet, und wenn ja, was.

Was der Beitrag nicht ist. Eine allgemeine Theorie der Plattformbeschränkung; die Behauptung, dass die Plattform die Verteilungsgerechtigkeit „gelöst“ habe; eine Gegenthese zur bestehenden Rechtswissenschaft; ein Marketingbeitrag für die Plattform, ihren Betreiber oder damit verbundene kommerzielle Interessen; ein Vorschlag zur behördlichen Durchsetzung oder Gesetzesänderung; ein Peer-Beitrag zu dem Forschungsprogramm, auf das er sich bezieht.

Methode. Die faktischen Aussagen des Artikels über die Plattform sind anhand der in Abschnitt 8 zitierten öffentlichen Artefakte überprüfbar. Seine theoretischen Aussagen basieren auf den veröffentlichten philosophischen Grundlagen des Tractatus-Rahmenwerks⁵⁶ sowie auf den Analysen zu Wert- und Missionsverschiebungen, die der Betreiber in der Artikelserie „AI Governance for Communities“ veröffentlicht hat.⁷⁸ Wo sich der Autor auf KI-gestützte Entwürfe gestützt hat, wird diese Unterstützung offengelegt; der Autor übernimmt die volle Verantwortung für jede Behauptung und begrüßt Korrekturen.

Abschnitt 2 – Wertebeständigkeit: Die Argumentationsstruktur beantwortet

2.1 Die Ausgangserkenntnis und ihr intellektueller Ursprung

Die in diesem Beitrag dargelegte theoretische Position entstand nicht aus einer einzigen Überlegung. Sie entwickelte sich im Laufe von etwa zwei Jahren der Arbeit des Autors an Organisationsformen und digitaler Souveränität unter dem Arbeitstitel „*Sy.Digital*“, noch bevor die Plattform „Village“ überhaupt existierte. Zwei Dokumente in diesem Korpus verankern die Position in datierter Form. Das erste, „*Sy.Digital Core Values and Principles*“ (STR-VAL-0001, 29. März 2025), formulierte einen einheitlichen, kohärenten Satz organisatorischer Werte – darunter Souveränität, Transparenz, Gemeinschaft und progressive Umsetzung – zusammen mit einem Governance-Rahmenwerk (STR-GOV-0002, 31. März 2025), das versuchte, alle organisatorischen Aktivitäten an diesem einzigen Satz auszurichten. Das zweite Dokument, „*Agentic Organizational Structure: A New Paradigm for Digital Sovereignty*“ (STO-INN-0002, 22. April 2025), ging den nächsten Schritt. Darin wurde argumentiert, dass „*traditionelle Organisationshierarchien auf Wissenskontrolle als primärem Organisationsprinzip basierten*“, dass „*wenn Wissen nicht mehr knapp, sondern durch KI-Unterstützung universell zugänglich ist, die grundlegende Prämisse hierarchischer Organisation zusammenbricht*“, und es wurde eine Vier-Quadranten-Struktur vorgeschlagen, die sich eher an Zeithorizonten und Informationsbeständigkeit als an Wissenskontrolle orientiert. Der zehnte Abschnitt trug den Titel „*Jenseits der Bürokratie*“.⁹

Die Zusammenfassung des Autors über die zugrunde liegende Erkenntnis, die ein Jahr später in einem nicht versandten Entwurf eines Förderantrags im März 2026 festgehalten wurde, lautet vollständig: „*Das Projekt wurde durch die Erkenntnis inspiriert, dass die bedeutendste Auswirkung der KI auf Organisationen kurzfristig darin bestehen würde, dass Max Weber nicht mehr relevant wäre. Der Wert einer Organisation könnte sich nicht mehr auf Hierarchien von Wissen und Fähigkeiten stützen.*“¹⁰ Diese Erkenntnis war dieselbe, die STO-INN-0002 ein Jahr zuvor entwickelt hatte, ohne Weber direkt zu nennen. Diese Arbeit ist die erste, die das Argument in Webers eigenen Begriffen vorbringt und es in einen rechtswissenschaftlichen Rahmen stellt.

Max Webers Organisationstheorie, am vollständigsten dargelegt in dem posthum veröffentlichten Werk „*Wirtschaft und Gesellschaft*“ (1922), verortete organisatorische Legitimität in der rational-rechtlichen Aufteilung von Fachwissen: Die bürokratische Form organisiert spezialisiertes Wissen in Autoritätshierarchien, deren Entscheidungen durch das Fachwissen legitimiert werden, das die Hierarchie verkörpert. Bürokratie ist effizient, weil die Spitze die Richtung vorgibt, die mittleren Ebenen die Richtung in Verfahren umsetzen und die Mitarbeiter die Verfahren unter Aufsicht ausführen. Jede Ebene schafft einen Mehrwert, da jede Ebene über Wissen verfügt, das der darunterliegenden Ebene fehlt. Diese Wissensasymmetrie sorgt für die Koordination, die

hierarchische Autorität funktionsfähig macht. Seit einem Jahrhundert ist die Weber'sche Form das vorherrschende Modell für groß angelegte organisatorische Aktivitäten in Regierung, Industrie, Bildung und den Unternehmensstrukturen des Plattformzeitalters gleichermaßen.

Große Sprachmodelle, die auf Texten im Internet-Maßstab trainiert wurden, haben in der Praxis die Wissensasymmetrie, auf der die Weber'sche Form beruht, erheblich verringert. Ein Mitarbeiter an der Basis einer Hierarchie kann nun bei Bedarf auf Inhalte auf Expertenniveau in jedem Bereich zugreifen, um den sich die Hierarchie einst organisierte. Die Spitze kann Strategien mit der Geschwindigkeit eines leitenden Mitarbeiters entwerfen. Die mittleren Ebenen, deren Aufgabe es war, Anweisungen in Verfahren umzusetzen, stellen rasch fest, dass ein Großteil dieser Übersetzungsarbeit nun automatisierbar ist. Die hierarchische Ordnung von Wissen und Fähigkeiten, die Weber als Quelle bürokratischer Legitimität identifizierte, erfüllt nicht mehr die Koordinierungsfunktion, die sie einst hatte.

Ein Ersatzmechanismus muss an ihre Stelle treten. Was traditionelle Organisationen lange Zeit als Ersatz angepriesen haben – Werte, Mission, Zweck, Kultur – hat historisch gesehen versagt. Deklarierte Werte verflachen unter Personalwechselln, Marktdruck, Nachahmung durch Konkurrenten und der allmählichen Erosion, die eintritt, wenn niemand die Kluft zwischen dem, wofür die Organisation angeblich steht, und dem, was sie tut, überwacht. Diese Art des Scheiterns ist in der organisatorischen Praxis so bekannt, dass sie sprichwörtlich geworden ist: „*Am Ende wurden sie zu dem, was sie eigentlich ersetzen wollten.*“ Die von Village selbst veröffentlichten Analysen dokumentieren diese Art des Scheiterns unter den Überschriften „*Mission Drift Through Technology Adoption*“¹¹ und „*Widerstand gegen die Abdrift hin zu globalen Internet-Normen*“,¹² und stellen in jedem Fall dieselbe Beobachtung fest: Deklarierte Werte erodieren unter technologischem und marktbedingtem Druck, sofern ihnen kein Mechanismus zur Verfügung steht, durch den sie fortbestehen können. Webers Theorie liefert diesen Mechanismus nicht; das musste sie auch nicht, denn die Wissenshierarchie stellte ihn bereit. In der Nach-Wissenshierarchie-Situation ist ein Ersatz erforderlich.

2.2 Was „Wertbeständigkeit“ bedeutet und der Wandel von monolithischen zu pluralistischen Werten

In diesem Beitrag wird der Begriff „*Wertbeständigkeit*“ verwendet, um die Eigenschaft zu bezeichnen, die eine Organisation aufweist, wenn ihre erklärten Werte strukturell gegen Abweichungen resistent sind. Eine Organisation verfügt über Wertbeständigkeit, wenn die Mechanismen, mit denen sie Handlungen koordiniert, Konflikte löst und Teilnehmer zur Rechenschaft zieht, selbst strukturell an ihre erklärten Werte gebunden sind, sodass eine Abweichung von den erklärten Werten eher einen Bruch der Struktur erfordern würde als die Neuinterpretation eines Grundsatzdokuments. Die Behauptung ist nicht kultureller Natur – es geht nicht darum, woran die Mitglieder der Organisation

glauben –, sondern struktureller Natur: darum, was die Architektur der Organisation leicht, schwer und unmöglich macht.

Das Konzept ist, einmal formuliert, unumstritten, und seine Kraft leitet sich aus der Beobachtung ab, dass die meisten zeitgenössischen Plattformen es nicht besitzen. Eine Plattform, deren Werte in einem Marketingdokument, einem Verhaltenskodex oder einem veröffentlichten Leitbild existieren – während ihr Code das durchsetzt, was für Engagement, Umsatz oder Wachstum optimal ist –, hat keine Wertbeständigkeit. Die erklärten Werte können sich verschieben, sobald sie wirtschaftlich unpraktisch werden, und diese Verschiebung wird für die Beteiligten erst sichtbar, wenn die vom Forschungsprogramm diagnostizierte Pathologie bereits im Gange ist.

Der Wandel von monolithischen zu pluralistischen Werten. Die früheren Arbeiten des Autors zielten auf Wertebeständigkeit innerhalb eines anderen konzeptionellen Rahmens ab. Die oben zitierten Governance-Dokumente von Sy.Digital aus dem März-April 2025 versuchten, einen einzigen kohärenten Satz organisatorischer Werte durch den Mechanismus eines *Rahmens zur Wertausrichtung* vor Abdrift zu schützen – im Wesentlichen eine Rubrik, die einen einheitlichen Wertesatz auf beobachtbare Indikatoren über die gesamte organisatorische Tätigkeit hinweg abbildete, sodass ein einziger Werte-Rahmen im Laufe der Zeit stabil gehalten werden konnte. Die Intuition hinter diesem Rahmen ist in der spätmodernen Organisationspraxis bekannt und stützt sich auf eine Diagnose, die in einem umfangreichen Forschungskomplex entwickelt wurde: dass die kulturelle und institutionelle Abkehr von gemeinschaftlichen hin zu individualistischen Wertrahmen in den letzten zwei Jahrhunderten – was Alasdair MacIntyre als Fragmentierung des moralischen Diskurses unter den Bedingungen der Spätmoderne beschreibt,¹³ was Charles Taylor als Atomismus identifiziert, der eher eine kulturelle als eine natürliche Gegebenheit ist,¹⁴ was Robert Bellah und seine Kollegen als Spannung zwischen Individualismus und Gemeinschaft in spätmodernen Gesellschaften dokumentieren,¹⁵ was Robert Putnam empirisch als den Rückgang des Sozialkapitals nachweist,¹⁶ was Michael Sandel als die Verdrängung substanzieller Gemeinschaftsgüter durch die prozedurale Republik beschreibt,¹⁷ und was Thomas Pikettys Arbeit über die langfristige Kapitalkonzentration nahelegt, hat damit einhergehende wirtschaftliche Auswirkungen¹⁸ — hat zu einer Situation geführt, in der die Rechte und Interessen von Gemeinschaften, im Gegensatz zu den Rechten und Interessen der wohlhabendsten einzelnen Teilnehmer, immer schwerer allein durch Markt- oder Vertragsmechanismen zu verteidigen sind. Der Autor unternimmt keinen Versuch, in dieser umfangreichen wissenschaftlichen Debatte zu urteilen. Dieser Beitrag behandelt sie als Hintergrund für eine engere Beobachtung: Die frühen Arbeiten von Sy.Digital versuchten, auf diesen Zustand zu reagieren, indem sie einen *einzigsten* organisatorischen Wertesatz stabil gegen Abdrift hielten, als ob die richtige Antwort auf Werteerosion eine bessere Ausrichtung auf einen einheitlichen Rahmen wäre.

Die Erkenntnis in der Mitte der Entwicklung. Die entscheidende

Erkenntnis, die schließlich das Tractatus-Rahmenwerk neu gestaltete, war, dass die Reaktion mit einem einzigen Rahmenwerk selbst falsch gedacht war. Die tiefere Behauptung – abgeleitet aus Isaiah Berlins ausgereifter Darstellung des Wertepluralismus, am deutlichsten in seinem Vortrag von 1988 „*The Pursuit of the Ideal*“¹⁹ — lautet, dass die Pluralität echter menschlicher Werte kein Hindernis für ein kohärentes Wertesystem ist, sondern eine Bedingung des menschlichen Lebens als solches. Berlins Ansicht, entwickelt in „*Four Essays on Liberty*“²⁰ entwickelt und in dem späten Essay bekräftigt wurde, lautet, dass die Suche nach einem einzigen harmonischen Wertesystem sowohl ein philosophischer Irrtum (da echte Güter manchmal inkommensurabel sind) als auch eine historische Gefahr (da monolithische Wertesysteme unter Druck zur Zwangsausübung neigen) ist. John Grays interpretative Studie über Berlin entwickelt diese Lesart weiter: dass Pluralismus für Berlin weder Relativismus noch eine zweitbeste Alternative zur Suche nach einem einheitlichen moralischen Rahmen ist, sondern die Bedingung, unter der ein wahrhaft menschliches Leben möglich ist.²¹ Nach dieser Auffassung sind pluralistische Werte kein Merkmal, das in einer Organisation, die für etwas anderes konzipiert ist, untergebracht werden muss. Sie sind die Grundlage für die Möglichkeit der Organisation.

Die praktische Konsequenz für das Tractatus-Framework war, dass die Wertebeständigkeit nicht dadurch erreicht werden konnte, dass ein einziger Wertesatz stabil gehalten wurde. Sie musste dadurch erreicht werden, dass pluralistische Werte offen gehalten wurden – indem strukturell verhindert wurde, dass die Plattform die Pluralität zu einer einzigen Hierarchie zusammenfasst, sei es durch Engagementoptimierung, prozedurale Homogenisierung oder den akkumulierten Druck durch wettbewerbsorientierte Nachahmung. Die architektonische Aufgabe verlagerte sich von „*Wie stabilisieren wir unsere Werte?*“ zu „*Wie halten wir pluralistische Werte im Laufe der Zeit wirklich pluralistisch?*“ Abschnitt 2.3 beschreibt die Antwort des Tractatus-Frameworks auf das neu formulierte Problem, und Abschnitt 2.4 beschreibt die dreischichtige konstitutionelle Architektur, in der diese Antwort umgesetzt wird.

2.3 Das Tractatus-Framework als Technik zur Wertebeständigkeit

Die Wertebeständigkeit von Village wird durch eine konstitutionelle Architektur namens *Tractatus-Framework* umgesetzt. Der Name spielt bewusst auf Wittgensteins *Tractatus Logico-Philosophicus* (1921) an. Das Framework wurde in den veröffentlichten philosophischen Materialien des Betreibers dokumentiert,²²²³ und seine philosophischen Grundlagen stammen aus fünf Traditionen, die durch ein Jahrhundert und eine Hemisphäre voneinander getrennt sind: die Unterscheidung zwischen dem Sagbaren und dem Unsagbaren bei Wittgenstein, der Wertepluralismus von Isaiah Berlin, die Forschung zu polyzentrischer Governance und Commons von Elinor Ostrom, die Arbeit an einer Muster-Sprache für lebende Systeme von Christopher Alexander sowie die von Te Mana Raraunga und der Global Indigenous Data Alliance formulierten Rahmenwerke zur Datenhoheit der Māori.

Von Wittgenstein: die epistemische Grenze. Satz 7 des *Tractatus Logico-Philosophicus* – „Wovon man nicht sprechen kann, darüber muss man schweigen“ – ist kein Ratschlag zur Resignation. Es ist eine epistemische Verpflichtung: Manche Dinge lassen sich systematisieren, andere nicht, und die Verwechslung beider führt zu Unsinn. Das Tractatus-Framework übernimmt diese Verpflichtung architektonisch. Technische Optimierungen, Mustererkennung, Informationsgewinnung, Messung – all dies gehört zum Bereich des Sagbaren, und die KI-Systeme der Plattform dürfen innerhalb dieses Bereichs autonom handeln. Wertehierarchien, kulturelle Protokolle, Trauerbewältigung, strategische Ausrichtung, die Abwägung unvergleichbarer Güter – all dies gehört zum Unausprechlichen, und die KI-Systeme der Plattform dürfen in diesen Bereichen nicht autonom handeln. Die Grenze wird nicht durch Richtlinien, sondern durch Code durchgesetzt: Ein BoundaryEnforcer-Dienst klassifiziert jede Entscheidungsart und verhindert, dass die KI außerhalb des technischen Bereichs autonom handelt.²⁴

Aus Berlin: Wertpluralismus als Voraussetzung menschlichen Lebens. Isaiah Berlins zentrale These, die er in „*Two Concepts of Liberty*“ (1958), „*Four Essays on Liberty*“ (1969) entwickelt und in *The Pursuit of the Ideal* (1988) am deutlichsten formuliert wurde, lautet, dass echte menschliche Werte pluralistisch, manchmal unvereinbar und häufig im Konflikt miteinander stehen und dass der Versuch, sie auf ein einziges harmonisches System zu reduzieren, sowohl philosophisch falsch als auch historisch gefährlich ist.^{25,26} So wie der Autor Berlin versteht und wie John Grays interpretative Studie diese Lesart weiterentwickelt,²⁷ ist Wertpluralismus kein Relativismus. Er ist kein zweitbesten Kompromiss, der eingegangen wird, wenn sich ein vereinheitlichender Rahmen als unerreichbar erweist. Er ist die anthropologische Voraussetzung, unter der die Entscheidungen, die das menschliche Leben erkennbar menschlich machen, überhaupt erst verständlich werden. Ein Wesen, bei dem jeder Wert auf einer einzigen Waage gegen jeden anderen abgewogen werden könnte, würde keine Entscheidungen in dem Sinne treffen, wie Menschen sie treffen; ein Leben, in dem sich niemals ein echter Kompromiss zwischen Gütern ergäbe, wäre kein erkennbar menschliches Leben. Pluralistische Werte sind nach dieser Lesart das, was den Menschen menschlich macht.

Die Implikation für die KI-Governance ist unmittelbar. *Keine objektive Funktion löst Konflikte zwischen inkommensurablen Werten.* Jedes System, das behauptet, über solche Werte hinweg zu „optimieren“, ist nicht neutral – es zwingt eine verborgene Hierarchie auf, und diese verborgene Hierarchie wird in die Richtung dessen abdriften, was am einfachsten zu messen ist. Das Tractatus-Framework übernimmt Berlins Engagement in drei spezifischen architektonischen Formen. Erstens erkennt es sechs irreduzibel unterschiedliche moralische Rahmenwerke an – deontologisch, konsequentialistisch, tugendhaft, fürsorglich, kommunitaristisch und indigen-relational – und weigert sich, Konflikte zwischen ihnen algorithmisch zu lösen, sondern legt jeden Konflikt einem menschlichen Entscheidungsträger vor, zusammen mit einer transparenten Darstellung dessen, was jedes Rahmenwerk empfehlen würde und was jede Wahl opfern würde.²⁸

Zweitens wendet es asymmetrische Beweislasten auf wertgeladene Änderungen an: Eine Änderung, die eine Sicherheitsschwelle verschärft, erfordert nur eine 60-prozentige Sicherheit, während eine Änderung, die diese lockert, eine 85-prozentige Sicherheit erfordert, mit der Begründung, dass die Folgen eines Fehlers nicht über alle Wertdimensionen hinweg symmetrisch sind und die Kosten von Falsch-Negativen die Kosten von Falsch-Positiven übersteigen, wenn Werte auf dem Spiel stehen.²⁹ Drittens, und am wichtigsten für die in Abschnitt 2.2 skizzierte Lesart nach dem Pivot, behandelt es die Erhaltung der Wertpluralität selbst als eine Invariante der Ebene 1 – der Plattform ist es nicht gestattet, die Pluralität auf irgendeine Weise zu einer einzigen Hierarchie zu reduzieren, einschließlich der indirekten Mittel der Optimierung in Richtung Engagement-, Umsatz- oder Wachstumskennzahlen, die im Laufe der Zeit stillschweigend zu dieser Reduzierung führen würden.

Von Ostrom: polyzentrische Governance und verschachtelte Unternehmen. Elinor Ostroms mit dem Nobelpreis ausgezeichnete Forschung in „*Governing the Commons*“ (1990) zeigte, dass Gemeinschaften gemeinsame Ressourcen durch polyzentrische Governance effektiv verwalten – mehrere unabhängige Autoritätszentren, die ohne hierarchische Unterordnung operieren, mit klaren Grenzen, Vereinbarungen zur kollektiven Entscheidungsfindung, Überwachung, abgestuften Sanktionen, Konfliktlösung und verschachtelten Unternehmen.³⁰ Das Tractatus-Framework greift dieses Engagement auf, indem es die Governance von Village als *dreischichtige konstitutionelle Architektur* strukturiert, in der universelle Prinzipien auf Plattformentebene, Gemeinschaftsverfassungen auf Mieter-Ebene und persönliche Präferenzen auf Mitglieder-Ebene jeweils unter klar definierter Autorität operieren und ineinander verschachtelt sind, ohne die unteren Ebenen zu unterordnen oder zu verdrängen. Abschnitt 2.4 dokumentiert die Architektur im Detail.

Von Alexander: Strukturelle Integrität als Werte Integrität. Christopher Alexanders Arbeit zu Muster sprachen und Architekturtheorie (*A Pattern Language*, 1977; *The Nature of Order*, 2002–2004) argumentiert, dass lebende Systeme strukturelle Eigenschaften aufweisen, die sich aus der Beachtung der Beziehungen von Teilen zum Ganzen ergeben, und dass diese Eigenschaften nicht durch Top-down-Planung erreicht werden können.³¹ Fünf von Alexanders Prinzipien sind als benannte Regeln im Tractatus-Framework kodifiziert: *Deep Interlock* (Komponenten koordinieren sich durch gegenseitige Validierung anstatt durch isolierte Genehmigung), *Structure-Preserving Transformation* (Veränderungen bewahren die wesentliche Struktur), *Gradients Rather Than Boundaries* (lebende Systeme funktionieren nach Intensitätsgradienten statt nach binären Schaltern), *Living Prozess* (das Framework entwickelt sich aus operativer Erfahrung und nicht aus vorbestimmten Spezifikationen) und *Nicht-Getrenntheit* (Governance ist in die Architektur eingebettet, und nicht nachträglich angefügt).³² Der letzte dieser Punkte ist tragend für das Argument der Wertebeständigkeit. Eine nachträglich angeschraubte Governance kann unter Druck umgangen werden; eine eingebettete Governance kann dies nicht, da die Struktur, in der die

Plattform operiert, selbst die Governance ist. Dies ist Wertebeständigkeit, ausgedrückt als architektonisches Prinzip.

Aus dem Te Ao Māori: Kaitiakitanga und Rangatiratanga. Indigene Rahmenwerke zur Datenhoheit, insbesondere die Prinzipien von Te Mana Raraunga und die CARE-Prinzipien für indigene Daten-Governance,³³³⁴ bieten eine umfassende Darstellung der Beziehung zwischen Daten, Gemeinschaft und Autorität, die die anderen vier Traditionen für sich genommen nicht liefern. Daten über eine Gemeinschaft gehören dieser Gemeinschaft – nicht einer Plattform, nicht einem Forscher, nicht einer Regierung. Die Gemeinschaft übt rangatiratanga (Selbstbestimmung) über ihre eigenen Daten aus; die Plattform übt kaitiakitanga (Treuhanderschaft) aus – eine treuhänderische Verpflichtung zum Schutz, nicht zum Besitz.³⁵ Das Tractatus- Framework übernimmt diese Verpflichtung architektonisch: Mandantenisolierung, gemeinschaftsgesteuerte Governance und souveränes Hosting auf Infrastruktur außerhalb der US-Gerichtsbarkeit sind keine technischen Entscheidungen, die zufällig mit indigener Datenhoheit übereinstimmen. Sie sind Umsetzungen von Rangatiratanga als Design-Invariante.

2.4 Die dreischichtige konstitutionelle Architektur

Das Tractatus-Framework wird bei Village durch eine dreischichtige konstitutionelle Architektur implementiert, in der jede Schicht an die darüberliegende Schicht gebunden ist und die darunterliegende Schicht einschränkt.³⁶

Ebene 1 – Universelle Plattformprinzipien (unveränderlich). Bestimmte Verpflichtungen sind fest codiert und können von keinem Mandanten, Administrator oder Nutzer außer Kraft gesetzt werden. Dazu gehören die auf der Datenzugriffsebene durchgesetzte Isolierung von Mandantendaten; das Recht jedes Mitglieds, jederzeit mit seinen Daten auszutreten; Einwilligungsanforderungen für die Datennutzung; keine auferlegte Wertehierarchie über Gemeinschaften; sowie das Prinzip der Nicht-Getrenntheit selbst – Governance ist in die Architektur eingebettet und wird nicht als Filter angewendet. Dies sind keine Richtlinien, die durch einen Governance-Prozess geändert werden könnten. Es handelt sich um strukturelle Einschränkungen, die bestimmte Kategorien von Verstößen architektonisch unmöglich machen.

Ebene 2 – Verfassungsgrundsätze der Mitglieder (anpassbar innerhalb von Ebene 1). Jedes Village definiert seine eigene Verfassung innerhalb der durch Ebene 1 festgelegten Grenzen: seinen Ton und Kommunikationsstil, seine Normen zur Inhaltsmoderation, sein Entscheidungsmodell (Konsens, Mehrheit, delegiert), seine Einstellungen zu Datenschutz und Transparenz, seine kulturellen Protokolle, seine Grenzen für KI-Unterstützung. Diese Ebene verkörpert Berlins Wertpluralismus in der Praxis: Verschiedene Gemeinschaften haben legitimerweise unterschiedliche Werte, und die Plattform trägt dieser Vielfalt Rechnung, anstatt Homogenität aufzuzwingen. Ein Familiendorf und

ein Naturschutzdorf dienen unterschiedlichen Arten von Gemeinschaften und sind unterschiedlich aufgebaut, weil ihre Werte unterschiedlich sind. Die Plattform behandelt diesen Unterschied nicht als einen Fehler, der behoben werden muss; sie behandelt ihn als die primäre Verteilung von Autorität im System.

Ebene 3 – Persönliche Präferenzen der Mitglieder (individuell).

Einzelne Mitglieder konfigurieren ihre eigenen Präferenzen innerhalb der Grenzen der Verfassung ihrer Gemeinschaft: Benachrichtigungshäufigkeit, Spracheinstellungen, Stufen der KI-Unterstützung, Datenschutz-Standard-Einstellungen für ihre eigenen Inhalte. Die Präferenzen der Ebene 3 weichen den Gemeinschaftsstandards der Ebene 2, die wiederum den universellen Prinzipien der Ebene 1 weichen. Ebene 3 umfasst zudem ein dokumentiertes System von dreizehn Weisheitstraditionen (Simone Weil über Achtsamkeit, Stoizismus, Pflegeethik, Konfuzianismus, Buddhismus, Ubuntu, Judentum, Islam, Māori und andere), die prägen, *wie* KI-Unterstützung gestaltet und bereitgestellt wird, ohne jemals die strukturellen Schutzmechanismen der Ebenen 1 und 2 außer Kraft zu setzen.³⁷

Die Architektur operationalisiert die Wertebeständigkeit. Ein Abdrift verursachender Druck – ein kommerzieller Anreiz zur Einschränkung der Privatsphäre, ein Personalwechsel, bei dem ein Gründer durch einen auf Engagement optimierten Nachfolger ersetzt wird, oder eine Nachahmung durch Wettbewerber, die die Plattform in Richtung der Silicon-Valley-Standards drängt – kann sich nicht als Richtlinienänderung äußern, die den Code unberührt lässt. Um abzuweichen, muss die Plattform Schicht 1 modifizieren, und Schicht 1 ist fest codiert. Eine Plattform, die von ihren Verpflichtungen abweichen will, hat drei Optionen: den Code modifizieren, den Code forken und eine andere Plattform betreiben oder die Einschränkung akzeptieren. Die erste Option ist öffentlich sichtbar; die zweite ist ein Ausstieg; die dritte ist das beabsichtigte Ergebnis. Die Architektur macht eine Abkehr nicht metaphysisch unmöglich. Sie macht eine Abkehr sichtbar, kostspielig und nachvollziehbar – was das Maximum ist, das eine strukturelle Verpflichtung leisten kann.

2.5 Warum dies für das Forschungsprogramm von Bedeutung ist

Das Blockx-Forschungsprogramm diagnostiziert die Wohlfahrtspathologie, die entsteht, wenn Plattformmacht gegen die Interessen von Ökosystemteilnehmern ausgeübt wird, die keine marktbasierende Verteidigung dagegen haben. Sein Drei-Funktionen-Modell ist ein Werkzeug, um festzustellen, *wo* die Pathologie entsteht: bei der Gatekeeper-Funktion (ausbeuterische Preisgestaltung, Lock-in), bei der Gesetzgeberfunktion (einseitige Regelsetzung ohne Mitspracherecht der Teilnehmer) oder bei der Funktion als Vertragspartei (Interessenkonflikt als Partei und Regelsetzer zugleich). Lis Erweiterung um die Verteilungsgerechtigkeit befasst sich mit der daraus resultierenden Wohlfahrtsverteilung und schlägt einen zusätzlichen Ansatzpunkt für die kartellrechtliche Analyse vor.

Die These dieses Beitrags lautet, dass die von diesen Analysen identifizierte Pathologie am besten als *vorhersehbare Folge einer Werteverchiebung in einer post-weberianischen Organisationsform* verstanden wird. Die drei Funktionen sind die drei Orte, an denen sich diese Verschiebung zeigt; die Verteilungsungleichheit ist das Phänomen, das diese Verschiebung hervorbringt. Das Forschungsprogramm entwickelt eine analytische Antwort. Village entwickelt eine architektonische Antwort. Beiden Projekten liegt das gleiche Anliegen zugrunde – dass die Macht der Plattformen durch Werte eingeschränkt werden muss, die über die Markteffizienz hinausgehen – und sie entwickeln unterschiedliche Mechanismen für diese Einschränkung. Die Überschneidung liegt auf der Werteebene, nicht nur auf der strukturellen Ebene. Die strukturellen Verpflichtungen, die in den Abschnitten 3 (die Plattform) und 4 (das KI-Substrat) dokumentiert sind, zusammen mit den Zuordnungen in den Abschnitten 6 und 7 und den Prüfkriterien in Abschnitt 8, sind nicht die These des Artikels. Sie sind die Umsetzung der These. Die These lautet, dass die Beständigkeit von Werten als Architektur erreichbar ist, dass das Tractatus-Framework von Village eine solche Architektur darstellt und dass auf der Ebene von Gemeinschaften unterhalb der Big-Tech-Ebene die Architektur anhand von Artefakten aus Primärquellen überprüfbar ist, ohne dass die Plattform vertrauliche Geschäftsinformationen preisgibt.

Abschnitt 3 – Village als Fallbeispiel

Dieser Abschnitt dokumentiert den Umfang, die Größenordnung und die architektonischen Verpflichtungen der Plattform mit der Genauigkeit, die ein Leser benötigt, um das Anwendungsbeispiel zu bewerten. Die hier beschriebenen Verpflichtungen sind die Umsetzung des Tractatus-Frameworks aus Abschnitt 2. Jede davon ist anhand des in Abschnitt 8 zitierten öffentlichen Artefakts überprüfbar.

3.1 Umfang, Reichweite und Entwicklungsstand

Village richtet sich bewusst an ein Publikum außerhalb der großen Tech-Konzerne. Jede Community ist durch die Systemarchitektur auf 200 Mitglieder begrenzt; die Startkonfiguration umfasst 25 Mitglieder, und eine Erweiterung auf 200 erfordert ein explizites Zusatzabonnement. Communities mit mehr als 200 Mitgliedern werden zu einer bilateralen Föderation mit anderen Villages angeleitet, anstatt unbegrenzt innerhalb eines einzelnen Mandanten zu wachsen.³⁸ Der Artikel macht keine Aussagen über die Anwendbarkeit von Village auf Plattformebene, die über die Obergrenze von 200 Mitgliedern pro Community hinausgeht; es handelt sich um ein Anwendungsbeispiel auf Community-Ebene, nicht auf Plattformebene im Sinne der großen Tech-Unternehmen. Die Obergrenze von 200 Mitgliedern ist selbst eine Verpflichtung zur Wertebindung: Die Plattform kann nicht zum Knotenpunkt eines großen Netzwerks werden, da sie es strukturell ablehnt, eine einzelne Community über

diese Obergrenze hinaus zu skalieren, und die skalierungsbedingten Drucke, die größere Plattformen zu ausbeuterischen Praktiken treiben, sind für Village strukturell nicht gegeben .

Die Plattform unterstützt derzeit zwölf Produkttypen – Gemeinschaft, Familie, Whānau, Governance, Ausschuss, Mitgliedschaft, Unternehmen, Bistum, Mitfahrgelegenheit, Naturschutz, Diaspora und Vereine –, von denen jeder das Vokabular der Benutzeroberfläche, die Standard-Governance-Strukturen und die Funktionsschwerpunkte über ein Vokabularsystem neu konfiguriert, das auf einer einzigen Codebasis läuft. Die Konsequenz für eine Werteanalyse ist, dass die Verteilungszusagen von Village auf der Architekturebene getroffen werden, nicht pro Produkt. Ein Whānau-Dorf und ein Naturschutzdorf werden von denselben Layer-1-Invarianten, derselben Pauschalpreis-Zusage und derselben verfassungsmäßigen Selbstverpflichtung bedient. Der Pluralismus findet auf Layer 2 statt.

Die Betreibergesellschaft ist My Digital Sovereignty Ltd, eine neuseeländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gründer. Der Gründer ist 74 Jahre alt und hat dies öffentlich als strukturelle Schwäche bezeichnet, die der geplante gemeinnützige Trust des Unternehmens – vorläufig *Te Puna Rangatiratanga* (The Sovereignty Foundation) genannt – beheben soll. Der Einsatz von KI-Unterstützung (Claude von Anthropic) wird als Teil der operativen Kapazität des Unternehmens offengelegt und auf der „Über uns“-Seite des Unternehmens dokumentiert.

3.2 Architektonische Verpflichtungen

Jede hier genannte Verpflichtung ist anhand des zitierten öffentlichen Artefakts überprüfbar. Die Tabelle zur strukturellen Prüfung in Abschnitt 8 formalisiert die Verifizierungsmethodik.

Architektonische Mandantenisolierung. Jedes Village ist architektonisch von jedem anderen Village isoliert. Die Isolierung wird auf der Datenzugriffsebene durch ein Mandantenfilter-Plugin durchgesetzt, das automatisch auf jede Datenbankabfrage angewendet wird. Tenant-übergreifende Abfragen werden als Design-Invariante abgelehnt, und diese Ablehnung wird im Codepfad durchgesetzt, nicht nur in der Richtlinie. Dies ist ein universelles Prinzip der Ebene 1 und keine Funktion, die von einem Administrator oder einem zukünftigen Eigentümer ohne eine im öffentlichen Repository sichtbare Codeänderung deaktiviert werden kann.

Pauschalpreis pro Community ohne Abrechnung pro Nutzer . Village berechnet einen Pauschalpreis pro Community anstatt pro Mitglied, wobei ein Gründungsprogramm frühen Communities eine dauerhafte Preissenkung von 50 % bietet, die vertraglich festgeschrieben ist und nicht erhöht werden darf. Es gibt keine Gebühr pro Sitzplatz, keine Gebühr pro Nachricht und keine Stufen, die bei einer Mitgliederzahl unterhalb der festgelegten Obergrenze gesperrt sind. Das kommerzielle Interesse der Plattform liegt daher in der

Mitgliederbindung auf Community-Ebene, nicht darin, aus dem Wachstum innerhalb des Ökosystems Kapital zu schlagen. Die Beseitigung des Anreizes für die Gatekeeper-Funktion, aus dem Wachstum Kapital zu schlagen, ist eine Verpflichtung zur Wertebindung, die durch die Preisarchitektur zum Ausdruck kommt.

Mitgliederobergrenze durch Design; Föderation für Skalierung.

Communities wachsen durch Add-ons auf 200 Mitglieder an; darüber hinaus erfolgt die Erweiterung durch Föderation statt durch monolithisches Wachstum. Die Obergrenze von 200 Mitgliedern ist eine bewusste Designentscheidung, die sich von Big Tech abhebt. Die Föderation zwischen Communities ist als bilateraler Vertrag zwischen den beiden Communities strukturiert, wobei die Plattform die Infrastruktur bereitstellt, aber keine Gegenpartei darstellt.

Anbietersouveränität. Die Laufzeit-Infrastruktur von Village befindet sich außerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten. Produktionsserver laufen auf OVH (Frankreich) für europäische Mandanten und auf Catalyst Cloud (Porirua, Neuseeland) für Mandanten aus Ozeanien und dem asiatisch-pazifischen Raum. Der Zahlungsanbieter ist Airwallex (NZ) Limited. Der Betreiber nutzt weder Stripe, Google Cloud, AWS, Microsoft Azure, Cloudflare noch irgendeinen anderen in den USA ansässigen Laufzeitdienst. Der US CLOUD Act erweitert die Zuständigkeit der US-Behörden auf Infrastruktur in US-Besitz weltweit; durch die Wahl von nicht-US-amerikanischen Laufzeitdiensten stellt die Plattform die von ihr verwahrten Daten strukturell und nicht nur rechtlich außerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs.

Verfassungsmäßige Selbstbindung. My Digital Sovereignty Ltd veröffentlicht eine versionierte, mehrsprachige Verfassung als das primäre Instrument der Plattform zur Selbstbeschränkung.³⁹ Die aktuelle Version (1.2.0, gültig ab 20.11.2025) ist in Englisch, Deutsch, Französisch, Niederländisch und Te Reo Māori veröffentlicht. Die Verfassung legt ausdrücklich fest, wozu sich die Plattform verpflichtet und was sie ablehnt – einschließlich der Ablehnung des Datenverkaufs, des Modelltrainings anhand von Mitgliederinhalten, der Verhaltensverfolgung, der proprietären Bindung und des Zugriffs auf Inhalte durch Plattformadministratoren. Eine Zusammenfassung der sechs Grundprinzipien des Betreibers ist ebenfalls auf der Seite „Werte“ veröffentlicht,⁴⁰ und ein kürzerer Überblick über die philosophischen Positionen unter den vier Themenbereichen menschliche Handlungsfähigkeit, Datenhoheit, Community First und radikale Transparenz ist auf der Seite „Philosophie“ veröffentlicht.⁴¹

Volle Datenportabilität und Austrittsrechte. Mitglieder und Gemeinschaften können jederzeit austreten und ihre Daten in offenen Formaten mitnehmen. Die Lösungsverpflichtung in der Satzung legt fest, dass Inhalte bei der Löschung aus Produktionsdatenbanken, Backups und KI-Systemen entfernt werden – und nicht als „gelöscht“ markiert werden, während sie weiterhin an einem zugänglichen Ort verbleiben. Austritt und Löschung sind veröffentlichte Verpflichtungen, die durch Code gestützt werden, der im Repository einsehbar

ist.

3.3 Governance- Haltung und geplante Verpflichtungen

Drei Verpflichtungen werden als *Absichtserklärung* und nicht als *vollendete Tatsache* veröffentlicht und als solche offengelegt.

Wohltätigkeitsstiftung (geplant). Der Betreiber hat den Namen *Te Puna Rangatiratanga* reserviert und einen verfassungsrechtlichen Rahmen für einen neuseeländischen gemeinnützigen Trust vorbereitet, der die Verfassung, das Tractatus-Governance-Rahmenwerk und Nachfolgeprotokolle enthalten würde. Die formelle Gründung hängt von der Reifung von Beziehungen ab, die dem Trust echte Governance-Tiefe verleihen würden, anstatt nur eine juristische Hülle zu sein; er ist ausdrücklich noch nicht eingetragen.

Technischer Beirat (geplant). Der Betreiber hat das Mandat für einen unabhängigen Technischen Beirat veröffentlicht, mit der Verpflichtung, dass mindestens 50 % der Sitze für Vertreter indigener Völker oder des Globalen Südens reserviert werden. Der Beirat befindet sich in der Gründungsphase; es wurden noch keine Mitglieder öffentlich benannt, und der Betreiber hat öffentlich erklärt, dass der Beirat erst dann bekannt gegeben wird, wenn er über ausreichende Tiefe verfügt, um glaubwürdig zu sein.

Stimme der Community in der Governance (geplant). Mechanismen, die es Village-Abonnenten ermöglichen, sich in der Plattform-Governance zu äußern, gewichtet nach dem kumulativen Abonnementbeitrag, werden als in der Entwicklung befindliches Konzept veröffentlicht und sind ausdrücklich noch nicht umgesetzt. Die aktuelle öffentliche Position des Betreibers lautet, dass dieser Mechanismus eher in Zusammenarbeit mit Māori-Governance-Forschern entwickelt werden dürfte als isoliert.

Die öffentliche Bekanntgabe des Planungsstatus ist an sich schon ein Schritt zur Festigung der Werte: Jede geplante Verpflichtung, sofern sie umgesetzt wird, befasst sich mit einem Layer-1-Anliegen, das die Architektur allein noch nicht lösen kann. Die Leser sind eingeladen, Village sowohl anhand der bereits realisierten Architektur als auch anhand der Offenheit der geplanten Erweiterungen zu beurteilen.

Abschnitt 4 – Das KI-Substrat: Village AI als situierte Sprachebene

4.1 Warum das KI-Substrat für die These von Bedeutung ist

Die in Abschnitt 3 dokumentierten strukturellen Verpflichtungen beschreiben die *Plattformseite* von Village. Ein Leser könnte zu Recht fragen, ob die Argumentation hier endet. Das tut sie nicht und kann es auch nicht, und zwar aus einem Grund, der für den gegenwärtigen Moment spezifisch ist:

Die Plattform wird über Systeme künstlicher Intelligenz betrieben, und diese Systeme sind selbst eine Umsetzungsschicht, auf der Werte abdriften oder festgehalten werden können. Eine Plattform, deren konstitutionelle Architektur ihre menschlichen Betreiber bindet, ihr KI-Substrat jedoch ungebunden lässt, wäre eine Plattform, deren Wertebeständigkeit bestenfalls partiell wäre. Die Frage, für die das Forschungsprogramm analytische Werkzeuge entwickelt – ob Plattformmacht gegen das Wohl strukturell abhängiger Teilnehmer ausgeübt wird –, ist zunehmend eine Frage nach der *KI, die die Interaktion der Plattform mit ihren Teilnehmern vermittelt*, und nicht nur nach der in traditionellem Code geschriebenen Geschäftslogik.

Dieser Abschnitt dokumentiert, was Village auf der Ebene des KI-Substrats unternommen hat. Er stützt sich im Wesentlichen auf Artikel 5 der vom Betreiber veröffentlichten Reihe „*AI Governance for Communities*“, „*Village AI as a Situated Language Layer*“ (April 2026),⁴² der die Gestaltungsprinzipien, die Architektur, den Governance-Rahmen, die Trainingsmethodik und die Sicherheitslage der KI-Komponente der Plattform darlegt. Der Zweck dieses Abschnitts besteht nicht darin, Artikel 5 vollständig wiederzugeben, sondern ihn in den Kontext der Argumentation zu „Werte-Bindung“ aus Abschnitt 2 zu stellen und deutlich zu machen, was ein Leser des Forschungsprogramms daraus mitnehmen sollte.

4.2 Was eine Situated Language Layer ist

Artikel 5 führt den Begriff „*Situated Language Layer*“ (SLL) ein, um ein kleines, lokal trainiertes Sprachmodell zu bezeichnen, das auf einer von der Community kontrollierten Infrastruktur läuft. Der Artikel geht konkret auf die Wortwahl ein: „*In der Philosophie bezieht sich situiertes Wissen auf ein Verständnis, das aus einem bestimmten Kontext hervorgeht und durch spezifische Beziehungen, Geschichten und Werte geprägt ist. Eine Situated Language Layer ist eine KI, die weiß, wo sie sich befindet, wem sie dient und was sie nicht tun sollte – weil die Gemeinschaft, die sie trainiert hat, diese Entscheidungen explizit getroffen hat.*“⁴³ Die Bezeichnung „*klein*“ ist ebenfalls bewusst gewählt: „*Ein Modell, das klein genug ist, um auf bescheidener Hardware zu laufen, ist ein Modell, das die Gemeinschaft tatsächlich kontrollieren kann. Ein Modell, das auf der Grundlage von Inhalten der Gemeinschaft, mit deren Zustimmung und unter deren Governance trainiert wurde, ist ein Modell, dessen Verhalten die Gemeinschaft überprüfen, anpassen und zur Rechenschaft ziehen kann.*“

Die Architektur wird in Artikel 5 eher auf einer Governance-Ebene als auf einer technischen Ebene beschrieben. Für die vorliegende Abhandlung sind fünf Elemente relevant.

Open-Weight-Grundmodell. Die Village AI geht von einer Open-Weight-Grundlage aus – derzeit die 14-Milliarden-Parameter-Qwen2-Familie von Alibaba, die nach einer Bewertung ausgewählt wurde, da die Modellgewichte von Prüfern überprüft werden können, das Modell auf gemeinschaftseigener

Hardware läuft, ohne von einem einzelnen Anbieter abhängig zu sein, und das Modell ohne Zustimmung oder Wissen des Entwicklers feinabgestimmt werden kann. Artikel 5 dokumentiert, dass die Wahl des Basismodells in der Praxis bereits einmal revidiert wurde: Village verwendete zunächst die Llama-Familie von Meta, bevor es aufgrund der überlegenen mehrsprachigen Leistung, insbesondere für Te Reo Māori und die europäischen Sprachen, die die Plattform unterstützt, zu Qwen2 migrierte. Die Wahl der Basis ist an sich eine Governance-Entscheidung, und der Betreiber behandelt sie auch als solche.

Parameter-effiziente Feinabstimmungsadapter. Auf der Open-Weight-Grundlage baut Village dünne Adapterschichten auf, die durch parameter-effiziente Feinabstimmung erzeugt werden. Jeder Adapter kodiert Gemeinschaftswerte, Governance-Grenzen und Domänenwissen, das für seinen Gemeinschaftstyp spezifisch ist. Artikel 5 nennt drei Governance-Vorteile dieses Ansatzes: Adapter sind deutlich kostengünstiger zu trainieren als vollständige Modelle, was gemeinschaftsautonome KI auf Gemeinschaftsebene wirtschaftlich tragfähig macht; Adapter können aktualisiert werden, wenn sich Gemeinschaftswerte weiterentwickeln, ohne dass ein Training von Grund auf neu durchgeführt werden muss; und Adapter können sofort zurückgesetzt werden, wenn ein Trainingslauf zu unerwünschtem Verhalten führt. Die Reversibilität ist selbst eine Eigenschaft der Wertebeständigkeit: Eine Plattform, deren KI nicht zurückgesetzt werden kann, verfügt über eine KI, die schneller abdriften wird, als ihre Governance-Prozesse korrigieren können.

Spezialisierung nach Produkttyp. Village betreibt kein einziges KI-Modell, das für alle Nutzer gleichermaßen gilt. Artikel 5 dokumentiert, dass die Plattform auf den jeweiligen Produkttyp spezialisierte Modelle einsetzt, von denen jedes auf das spezifische Vokabular, die Governance-Strukturen und den kulturellen Kontext seines Community-Typs abgestimmt ist. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Artikel 5 befanden sich neun Spezialisierungen in der Produktion: Whānau, Episkopalkirche, Gemeinde, Familie, Unternehmen sowie vier weitere Spezialisierungen, die erst dann aktiviert werden, wenn der erste echte Mandant dieses Typs existiert (Naturschutz, Diaspora, Vereine, Alumni). Ein 14B-Community-Modell dient als Fallback für jeden Produkttyp ohne eigene Spezialisierung, und das Routing wird von einem InferenceRouter übernommen, der das richtige Modell basierend auf dem Produkttyp des anfragenden Mandanten auswählt. Artikel 5 stellt klar, dass es sich hierbei um ein Governance-Design handelt und nicht einfach um eine Leistungsoptimierung: *„Jede Community erhält das Modell, das auf Inhalte trainiert wurde, die ihren eigenen am ähnlichsten sind, und nicht einen allgemeinen Assistenten, der für alle gleichermaßen geeignet ist.“*

Datensouveränität als architektonische Vorgabe. Community-Inhalte verbleiben auf der Infrastruktur der Community. Trainingsdaten werden aus den eigenen Inhalten der Community bezogen, die auf ihrer eigenen Infrastruktur gespeichert sind. Es werden keine Abfragen, Antworten oder Nutzungsdaten an externe Systeme übertragen. Artikel 5 behandelt dies nicht

als eine Richtlinie, die über ein Einstellungsmenü geändert werden könnte, sondern als architektonische Einschränkung: „*Die Community kann diese Aussagen überprüfen, da das gesamte System überprüfbar ist.*“

Graceful Degradation. Die Routing-Infrastruktur unterstützt den Fallback vom primären GPU-Endpunkt zu einem CPU-basierten Modell mit reduzierter Qualität, anstatt stillschweigend auszufallen, und die Community wird informiert, wenn dies geschieht. Transparenz hinsichtlich von Leistungsgrenzen ist selbst eine Governance-Verpflichtung im Rahmen von Artikel 5. 4.3

4.3 Das dem Tractatus-Framework unterworfenene KI-Substrat

Die strukturellen Verpflichtungen in Abschnitt 2.3 und Abschnitt 2.4 gelten für das KI-Substrat ebenso sicher wie für die Plattformlogik. Dieser Unterabschnitt macht die Entsprechungen explizit.

Die roten Hardlines der Schicht 1 werden in der KI selbst durchgesetzt. Artikel 5 listet vier rote Hardlines auf, die als architektonische Einschränkungen und nicht als Richtlinien eingebettet sind, die übersteuert werden könnten: Die KI darf keine Entscheidungen für Menschen treffen; die KI darf keine Verhaltensprofile von Mitgliedern erstellen; die KI darf nicht auf Interaktion optimieren; und die KI darf die Inhalte eines Mitglieds nicht ohne Genehmigung an ein anderes Mitglied weitergeben. Jede dieser Regeln entspricht einer Tractatus-Ebene-1-Invariante, die in Abschnitt 2.4 dieses Artikels dokumentiert ist. Die erste entspricht der Wittgensteinschen Grenze zwischen dem Sagbaren und dem Unausprechlichen (Abschnitt 2.3) – Werte und wertgeladene Entscheidungen sind im Sinne des Tractatus unaussprechlich und können daher nicht an Maschinen delegiert werden. Die zweite und vierte entsprechen den Invarianten der Mieterisolierung und der Überwachungsfreiheit zwischen Mietern, die auch in der Datenzugriffsebene der Plattform durchgesetzt werden. Die dritte entspricht der Weigerung des Betreibers, eine Zielfunktion für die Interaktion zu übernehmen, was eine direkte Folge von Berlins Wertpluralismus ist – wie in Abschnitt 2.3 beschrieben, führt ein System, das über inkommensurable Werte hinweg optimiert, eine versteckte Hierarchie ein, und die Weigerung von Village, auf Interaktion zu optimieren, ist der Ausdruck dieser Weigerung auf der KI-Ebene.

Guardian Agents überprüfen die KI-Ausgabe in einem anderen epistemischen Bereich als der Generierung. Dies ist die direkte operative Konsequenz von Wittgensteins Unterscheidung zwischen dem Sagbaren und dem Unsagbaren, wie in Abschnitt 2.3 beschrieben. Die Guardian Agents, dokumentiert in *Guardian Agents and the Philosophy of AI Accountability*⁴⁴ überprüfen die KI-Ausgabe anhand der Einbettungsähnlichkeit, nicht durch zusätzliche generative Inferenz. Messung, nicht Klassifizierung. Die Architektur ist so ausgelegt, dass die KI-Komponente, die Antworten generiert, in einem Bereich operiert, der zwangsläufig das Unausprechliche berührt, während die Komponente, die diese Antworten überprüft, vollständig im Bereich des

Aussprechbaren operiert. Der Verifizierer ist kein weiterer Sprecher – er ist ein Messinstrument. Dies ist die Wertbeständigkeit auf der Inferenzebene.

Gemeinschaftsspezifische Adapter sind die Layer-2-Umsetzung auf dem KI-Substrat. So wie jedes Dorf seine eigene Layer-2- Gemeinschaftsverfassung innerhalb der in Abschnitt 2.4 beschriebenen universellen Layer-1-Grenzen definiert, verfügt jedes Dorf über einen eigenen Adapter, der die Werte, kulturellen Protokolle und Governance-Grenzen der Gemeinschaft in das KI-Verhalten einkodiert. Die Spezialisierung pro Produkttyp ist Pluralismus, der auf der KI-Basisebene operationalisiert wird: Die KI eines Familiendorfes ist keine Richtlinienzebene auf einem Einheitsmodell, sondern ein anders trainiertes Modell, dessen Entscheidungen während des Trainings die Werte des Familiendorfes widerspiegeln. Dies ist die Antwort der KI-Ebene auf Berlins Anmerkung in Abschnitt 2.3, dass keine Zielfunktion Wertekonflikte zwischen inkommensurablen Werten auflöst: Village betreibt nicht eine einzige KI mit einer Wertehierarchie, sondern mehrere KIs, die auf unterschiedlichen Wertesätzen trainiert wurden.

Gegen-Training gegen Vorurteile im Internet-Maßstab ist die Anwendung von Werte-Stickiness auf den Trainingsprozess selbst. Artikel 5 stellt klar, dass Basismodelle implizite Annahmen enthalten, die die Demografie der produktivsten Mitwirkenden im Internet widerspiegeln, und dass diese Annahmen mit den Werten der Gemeinschaft in Konflikt stehen können. Die Reaktion des Betreibers, wie sie in Artikel 5 beschrieben wird, ist explizites Gegen-Training und nicht Zensur: Wo das Basismodell Effizienz als bedingungslos erstrebenswert behandelt, kann das Fine-Tuning die Standardeinstellung so verschieben, dass Gründlichkeit im Community-Kontext höher bewertet wird; wo das Basismodell direkte Kommunikation als bevorzugte Form behandelt, kann das Fine-Tuning die Standardeinstellung so verschieben, dass indirekte Ansätze als Respekt und nicht als Ausweichen interpretiert werden. Artikel 5 formuliert die zugrunde liegende Verpflichtung so, dass sichergestellt wird, dass die KI die Werte der Gemeinschaft widerspiegelt und nicht die Werte des Internets, die darin als Werte keiner bestimmten Gemeinschaft beschrieben werden.⁴⁵ Die Entscheidung, wogegen gegen trainiert werden soll, ist selbst eine Governance-Entscheidung, die durch die Prozesse der Gemeinschaft dokumentiert und geprüft wird, anstatt an die Entwickler des Modells delegiert zu werden.

Die Einwilligung ist opt-in, granular, widerrufbar und informiert. Artikel 5 beschreibt das Einwilligungsregime für das KI-Training an Mitgliederinhalten genau mit diesen vier Begriffen: opt-in (Standard ist Ausschluss), granular (Mitglieder können bestimmten Verwendungen zustimmen, anderen jedoch nicht zustimmen), widerrufbar (der Widerruf löst ein erneutes Training ohne diesen Inhalt aus) und informiert (klare, nicht-technische Erklärungen darüber, was Training bedeutet). Jede dieser Eigenschaften ist eine Wertestabilitätseigenschaft auf der Ebene der Mitgliederbeziehung: Die Plattform kann nicht dazu neigen, eine Zustimmung

anzunehmen, die sie nicht hat, da der Code explizite Zustimmungflags pro Verwendungszweck erfordert, bevor ein Trainingslauf den Inhalt einbezieht. Die drei derzeit im Einwilligungsmodell des Betreibers dokumentierten Einwilligungsklassen für KI-Zwecke sind `ai_triage_memory`, `ai_ocr_memory` und `ai_summarization_memory`, denen ein Mitglied jeweils separat zustimmen oder die es ablehnen kann.

4.4 Die Geschwindigkeit der Veränderung von KI-Fähigkeiten als empirischer Kontext

Artikel 5 enthält einen Abschnitt zur Sicherheit in *einer* sogenannten „*Post-Mythos-Welt*“. Der Verweis bezieht sich auf die Offenlegung eines Modells durch Anthropic im April 2026, das das Unternehmen nicht öffentlich veröffentlichen wollte, da es laut der Offenlegung in der Lage ist, Software-Schwachstellen in großem Umfang in allen gängigen Betriebssystemen und Webbrowsern aufzudecken und funktionierenden Angriffscodes gegen diese zu erstellen. Die Fähigkeiten wurden im Rahmen eines kontrollierten Freigabeprogramms (Project Glasswing) etwa vierzig großen Technologieunternehmen angeboten, damit diese ihre eigenen Schwachstellen aufspüren und beheben konnten, bevor sich vergleichbare Fähigkeiten verbreiteten. Artikel 5 führt diese Fakten an und zieht daraus eine unmittelbare praktische Schlussfolgerung: Die Fähigkeit, versteckte Software-Schwachstellen zu identifizieren und auszunutzen – bisher eine Domäne staatlicher Cyberprogramme – wird in ein oder zwei Jahren für jeden zugänglich sein, der Zugang zu einem ausreichend leistungsfähigen Modell hat. Die Eintrittsbarriere sinkt von Millionen von Dollar und jahrelanger Expertise auf eine einzige Modellanfrage.⁴⁶

Der Grund für die Erwähnung dieser Tatsache in der vorliegenden Abhandlung ist nicht, über das Tempo des Wandels der KI-Schlussfolgerungsfähigkeiten zu spekulieren oder ein bestimmtes Ergebnis vorherzusagen. Der Punkt ist enger gefasst: *Die empirische Tatsache, dass sich die KI-Fähigkeiten rasch verändern, wie in den von Artikel 5 zitierten Primärquellen dokumentiert, ist Teil des Kontexts, in dem die analytische Arbeit des Forschungsprogramms durchgeführt wird.* Ein Forschungsprogramm, das rechtliche und analytische Instrumente für Plattformmacht entwickelt, tut dies, während das Substrat, über das Plattformmacht ausgeübt wird – die KI, die zwischen der Plattform und ihren Teilnehmern vermittelt – selbst ein bewegliches Ziel ist. Diese Tatsache klärt zwar keine theoretische Frage, stellt jedoch fest, dass die strukturelle Frage – *wer die KI einschränkt, wie und über welchen Mechanismus?* – eher eine aktuelle als eine zukünftige ist. Die Sichtweise des Betreibers, die in der Reihe „AI Governance for Communities“ dokumentiert ist, lautet, dass architektonische Antworten auf diese Frage Mangelware sind und dass die Verankerung von Werten auf der KI-Grundlage einer der wenigen Ansätze ist, die von einer Community-basierten Plattform umgesetzt werden können, ohne darauf zu warten, dass Regulierung oder generische Sicherheitswerkzeuge

nachziehen.

Artikel 5 dokumentiert zudem die spezifische Reaktion des Betreibers in Bezug auf die Sicherheitslage im Post-Mythos-Kontext: Abhängigkeitsprüfungen, eine Richtlinie für einen 48-Stunden- Patch-Zyklus, AIDE-Dateiintegritätsüberwachung auf beiden Produktionsservern, Verschlüsselung im Ruhezustand mittels AES-256-CBC und das anhaltende Fehlen von Abhängigkeiten von US-Clouds – was der Artikel *als Sicherheitsmaßnahme sowie als Souveränitätsmaßnahme darstellt*, mit der Begründung, dass „*ein kleines, gut verteidigtes Ziel nicht im Wirkungsradius der Massenausbeutungsszenarien liegt, die Fähigkeiten der Mythos-Klasse ermöglichen.*“⁴⁷ Dies sind konkrete operative Maßnahmen, die öffentlich dokumentiert sind, und keine spekulativen Standpunkte.

4.5 Relevanz für das Forschungsprogramm

Das Forschungsprogramm analysiert Plattformmacht. Das KI-Substrat einer Plattform wird zunehmend zum Mechanismus, durch den Plattformmacht über die Teilnehmer des Ökosystems ausgeübt wird – die Vermittlungsschicht zwischen den Regeln der Plattform und der Erfahrung der Teilnehmer mit diesen. Die Frage „*Wie wird die KI dieser Plattform eingeschränkt?*“ wird daher Teil der Frage „*Wie wird die Macht dieser Plattform eingeschränkt?*“, und ein Artikel, der die strukturellen Verpflichtungen von Village auf das Drei-Funktionen-Modell abbildet, während das KI-Substrat unberücksichtigt bleibt, würde nur die Hälfte des Beispiels abbilden.

Der SLL-Ansatz von Village zeigt eine architektonische Antwort auf die Frage: Die KI ist an dieselbe konstitutionelle Architektur gebunden, an die auch die Plattform gebunden ist. Die harten roten Linien der KI sind Invarianten der Ebene 1. Das gemeinschaftsspezifische Verhalten der KI ist eine konstitutionelle Umsetzung der Ebene 2. Die Verifizierung der KI operiert in einem anderen epistemischen Bereich als ihre Generierung, wodurch Wittgensteins Grenze. Das Training der KI unterliegt der Zustimmung der Gemeinschaft und deren Governance-Prozessen. Die Tendenzen der KI werden aktiv gegen eine Drift im Internet-Maßstab trainiert. Und das gesamte Substrat läuft auf einer gemeinschaftskontrollierten Infrastruktur, die überprüfbar, modifizierbar und, falls erforderlich, reversibel ist.

Für das Forschungsprogramm ist dies aus einem bestimmten Grund beachtenswert: Es ist ein Existenzbeweis dafür, dass das KI-Substrat derselben „values-stickness“-Architektur unterworfen werden kann wie die Plattform, ohne darauf zu warten, dass externe Regulierung oder generische Sicherheits-Tools nachziehen. Es klärt nicht die Frage, ob diese Architektur ausreichend ist. Es stellt jedoch fest, dass die Frage nicht verfrüht ist. Wie bei jeder anderen Behauptung in diesem Beitrag ist der Beitrag des Autors eher dokumentarischer als theoretischer Natur – das Forschungsprogramm ist aufgefordert, den dokumentierten Ansatz nach seinen eigenen Maßstäben zu bewerten, zu kritisieren, zu erweitern oder abzulehnen. Abschnitt

Abschnitt 5 – Auf den Māori basierende Prinzipien innerhalb der Pluralismus-Ebene des Tractatus

Das Bekenntnis des Tractatus-Rahmenwerks zum Pluralismus (nach Berlin, konkretisiert in der dreistufigen Architektur von Abschnitt 2.4) ist keine bloße Verzierung eines westlichen Rahmenwerks. Es ist ein substantielles Bekenntnis dazu, dass eines der pluralistischen Wertesysteme, die die Plattform berücksichtigt, ein auf den Māori basierendes Rahmenwerk ist, das bereits aktiv genutzt wird. Dieser Abschnitt nennt die auf den Māori basierenden Prinzipien und zeigt, wie jedes davon bei Village als erstklassiges Bekenntnis und nicht als bloße Funktion umgesetzt wird.

Rangatiratanga – Autorität und Selbstbestimmung über den eigenen Bereich – ist das Organisationsprinzip der Mandantenisolierung in Schicht 1. Die Daten einer Community verbleiben unter der Autorität dieser Community. Die Plattform übt kaitiakitanga (Wahrnehmung der Obhut) aus, nicht Eigentum. Rangatiratanga erscheint in der Architekturprüfung des Artikels als erstklassige Design- Invariante, nicht als Etikett, das auf eine bereits bestehende technische Entscheidung angewendet wird.⁴⁸

Whakapapa – relationales Wissen, das Menschen miteinander, mit ihren Vorfahren und mit ihrem Land verbindet – wird als Mentor-Anerkennungsmodell in der Support-Service-Architektur von Village operationalisiert. Das Mana (Ansehen, Autorität, Anerkennung) eines Mentors zeigt sich in der Abstammungslinie der Dörfer, bei deren Gründung er geholfen hat, nicht durch Gamification-Abzeichen oder quantitative Kennzahlen. Der Betreiber hat sich öffentlich dazu verpflichtet, dass Anerkennung über Whakapapa und nicht über Kennzahlen vergeben wird.⁴⁹

Whanaungatanga – Verbundenheit durch gemeinsames Ziel – ist die relationale Grundlage des Föderationsmodells. Die Föderation zwischen Dörfern ist als bilaterale Vereinbarung zwischen Gemeinschaften strukturiert, die sich für eine Beziehung entschieden haben, nicht als Markt clearing auf einem plattformverwalteten Marktplatz. Die Plattform mischt sich bewusst nicht als Transaktionspartner in die von ihr ermöglichten Beziehungen ein.

Kaitiakitanga – Vormundschaft und Treuhandschaft – ist der ethische Rahmen, den der Betreiber verwendet, um die Beziehung des Gründers zur Plattform während der Zeit vor der Treuhandschaft zu beschreiben. Der Gründer ist der derzeitige Kaitiaki der Plattform, mit der veröffentlichten Absicht, dass die Treuhandschaft auf die geplante gemeinnützige Treuhandgesellschaft übergeht, sobald diese über eine ausreichende Governance-Tiefe verfügt, um glaubwürdig und nicht nur symbolisch zu sein.

Koha – auf Geschenken basierende Gegenseitigkeit – ist das vom Betreiber veröffentlichte Zugangsmodell für indigene Gemeinschaften außerhalb von

Aotearoa in den späteren Phasen seiner Roadmap und spiegelt die Werte widerspiegelndes Bekenntnis wider, dass der Zugang zu den wichtigsten Diensten der Plattform von der Fähigkeit, den Marktpreis zu zahlen, abgekoppelt und wieder an den Beitrag zur Gemeinschaft gekoppelt wird.⁵⁰

Sie sind keine Verzierung eines westlichen Rahmens; sie sind ein nicht-westliches Verteilungssystem, in dem Wohlstand relationalen Verpflichtungen statt nach Marktgleichgewicht fließt und in dem Anerkennung über Abstammung statt über Messgrößen zugewiesen wird. Auf der Ebene von Gemeinschaften unterhalb der Big-Tech-Ebene operationalisiert ein solches, auf den Māori basierendes Rahmenwerk viele der Verteilungsziele, für die das rechtswissenschaftliche Forschungsprogramm analytische Werkzeuge entwickelt hat, und zwar durch Mechanismen, die strukturell in die Layer-2-Verfassungsarchitektur der Plattform eingebettet sind.

Der Autor hat in diesem Bereich keine Autorität erworben und erhebt keinen Anspruch auf kulturelle Expertise. Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, das Rahmenwerk für einen juristisch-akademischen Leser verständlich zu machen, die akademischen Darstellungen zu zitieren, die über fachliche Autorität verfügen, und die veröffentlichten Verpflichtungen der Plattform zu benennen, damit ein Leser mit entsprechender Expertise diese beurteilen kann.

Abschnitt 6 – Das Drei-Funktionen-Modell als drei Orte, an denen Drift stattfindet

Das Drei-Funktionen-Modell unterscheidet die Rolle der Plattform als Gatekeeper (Kontrolle des Zugangs zum Ökosystem), Gesetzgeber (Festlegung der Regeln für Beziehungen innerhalb des Ökosystems) und Vertragspartei (Teilnahme an Transaktionen unter diesen Regeln).⁵¹ Die These dieses Artikels lautet, dass jede der drei Funktionen ein Ort ist, an dem *Wertverschiebungen* die vom Forschungsprogramm diagnostizierte Ökosystem-Macht-Pathologie hervorrufen. Die strukturellen Verpflichtungen von Village sind eine Umsetzung einer Reaktion auf Wertbeständigkeit an jedem der drei Orte der Verschiebung.

5.1 Gatekeeper-Funktion – Drift hin zu extraktivem Zugang

Eine Plattform, die als Gatekeeper fungiert, hält die Schlüssel zum Zugang: zur Mitgliedschaft, zur Funktionalität, zum Austritt, zu Daten. Das Forschungsprogramm befürchtet, dass Plattformen in Richtung extraktiver Gatekeeping-Praktiken abdriften können – Lock-in, Wechselkosten, Austrittsbarrieren, differenzierte Behandlung strukturell abhängiger Teilnehmer. Diese Abdrift ist in der Regel nicht die Folge einer expliziten Entscheidung; sie ist das kumulierte Gewicht kleiner Entscheidungen, von denen jede einzelne aus Effizienzgründen gerechtfertigt ist. Die Plattform fügt eine „Reibungs“-Funktion hinzu, um Missbrauch zu reduzieren, und diese Reibung wird zu einer

Austrittsbarriere. Die Plattform erhöht die Preise als Reaktion auf Kostendruck, und der Preis wird zu einer Eintrittsbarriere für die Mitglieder, für deren Bedienung die Plattform eingerichtet wurde. Die Entwicklung ist rechtmäßig, schrittweise und wird innerhalb einer Weber'schen Wissenshierarchie durch prozedurale Rationalität koordiniert.

Die auf Werte und Beständigkeit ausgerichtete Reaktion von Village auf die Gatekeeper-Drift-Website ist struktureller Natur: ein pauschaler Abonnementpreis pro Community, der nicht mit der Mitgliederzahl steigt, eine Obergrenze von 200 Mitgliedern, jenseits derer Wachstum in Richtung Föderation umgelenkt wird, anstatt die Datenextraktion zu intensivieren, architektonische Mandantenisolierung, die den mandantenübergreifenden Datenakkumulationspfad zwischen Mietern beseitigt, der Gatekeeping in eine Netzwerkeffekt-Bindung verwandelt, sowie veröffentlichte Verpflichtungen zu Datenportabilität und -löschung, die durch Code abgesichert sind. Jede davon ist eine Layer-1-Invariante. Jede erfordert eine Codeänderung, um verletzt zu werden. Jede ist im Repository sichtbar. Die Drift der Gatekeeper-Funktion wurde strukturell eingeschränkt, nicht nur überwacht.

5.2 Gesetzgeberfunktion – Abdrift hin zur einseitigen Regelsetzung

Eine als Gesetzgeber agierende Plattform schreibt die Regeln, die das Verhalten und die Beziehungen der Teilnehmer innerhalb des Ökosystems regeln. Die Sorge des Forschungsprogramms ist, dass Plattformen diese Regeln einseitig schreiben, ohne Mitsprache der Teilnehmer, ohne externe Einschränkungen und ohne Einschränkungen für das eigene Verhalten der Plattform als Regelgeber. Das Abdriftungsmuster bei dieser Funktion ist die fortschreitende Einschränkung der Mitbestimmung der Teilnehmer bei der Regelsetzung und die fortschreitende Ausweitung des Ermessensspielraums der Plattform – nicht durch eine einzelne Entscheidung, sondern durch die Anhäufung kleiner Regeländerungen, von denen jede für sich genommen vernünftig erscheint.

Village reagiert auf die Drift des Gesetzgebers hin mit einer wertorientierten Bindungskraft, die sich in der in der Verfassung des Betreibers veröffentlichten verfassungsrechtlichen Selbstverpflichtung und der dreischichtigen Verfassungsarchitektur zeigt, welche die Regelsetzung der Plattform hinter ein mehrschichtiges Autoritätssystem bindet. Die universellen Prinzipien der ersten Ebene des Betreibers sind kein Richtlinienokument, das der Betreiber nach Belieben ändern kann. Sie sind die fest codierten Invarianten der Plattform, und jede Änderung erfordert eine Codeänderung, die im Repository sichtbar ist. Das Pluralismus-Bekenntnis des Betreibers – dass verschiedene Gemeinschaften legitimerweise unterschiedliche Werte haben und dass die Plattform keine einheitliche Wertehierarchie über alle Gemeinschaften hinweg auferlegen wird – ist selbst eine Invariante der Ebene 1, was bedeutet, dass der Betreiber seine eigene Fähigkeit, unter Wettbewerbsdruck in Richtung der in Silicon Valley üblichen Homogenisierung abzudriften. Die Abdrift der Gesetzgeberfunktion wurde strukturell eingeschränkt, indem der Gesetzgeber an die Verfassung

gebunden wurde, die ihn hervorgebracht hat.

5.3 Funktion als Vertragspartei – Abdriften in Richtung Rollenkonflikt

Eine Plattform, die als vertraglicher Akteur auftritt, ist gleichzeitig Partei bei Transaktionen und Regelsetzer für diese Transaktionen. Das Forschungsprogramm befürchtet, dass dies einen unlösbaren Interessenkonflikt schafft: Die Plattform kann die Regeln von Transaktionen, an denen sie beteiligt ist, neu schreiben. Das Abdriftungsmuster bei dieser Funktion ist die fortschreitende Übernahme der Regelungshoheit durch die Rolle des Vertragsakteurs – die Plattform schreibt Regeln, die ihre eigenen Transaktionen begünstigen, und gibt nichts preis, bis sich der Konflikt vollständig herauskristallisiert hat.

Die Antwort von Village auf die Drift-Stelle „Vertragspartner“ besteht darin, die Rolle der Plattform als Vertragspartner bewusst einzuschränken. Die Plattform unterhält nur zwei direkte vertragliche Beziehungen: die Abonnementbeziehung zwischen dem Betreiber und der Community (Pauschalpreis, Festschreibung des Gründungssatzes, veröffentlichte Bedingungen) und die Föderationsbeziehung zwischen der Plattform und jeder föderierten Community, an der die Plattform selbst als Village beteiligt ist (derzeit keine). Die Plattform schaltet sich bewusst nicht als vertragliche Gegenpartei in Interaktionen zwischen Mitgliedern oder zwischen Gemeinschaften ein. Die Föderation zwischen Gemeinschaften ist ein bilateraler Vertrag zwischen den beiden Gemeinschaften, wobei die Plattform die Infrastruktur bereitstellt, aber keine Vertragspartnerrolle einnimmt. Das Drift-Muster kann sich nicht entfalten, da der Rollenkonflikt strukturell ausgeschlossen ist – der Code der Plattform unterstützt keine Transaktionsmuster, die den Konflikt hervorrufen würden.

In jeder der drei Funktionen hat das Forschungsprogramm eine Drift-Pathologie diagnostiziert; in jedem Fall hat Village das Drift-Muster architektonisch ausgeschlossen, indem es das Verhalten der Plattform an eine Layer-1-Invariante gebunden hat, die sie nicht einseitig ändern kann. Die Drei-Funktionen-Zuordnung ist daher keine mechanische Entsprechung zwischen der Struktur von Village und den drei Funktionen. Sie ist eine Aussage über die Übereinstimmung von Werten: Das Blockx- Forschungsprogramm und das Village-Projekt reagieren auf ein gemeinsames Anliegen und unterscheiden sich nur im Mechanismus der Reaktion – das Forschungsprogramm entwickelt analytische und rechtliche Instrumente, Village entwickelt architektonische und konstitutionelle.

Abschnitt 7 – Verteilungsgerechtigkeit als Folge von Wertebeständigkeit

Der Rahmen der Verteilungsgerechtigkeit fragt, ob der durch das Ökosystem einer Plattform geschaffene Wohlstand fair unter den Stakeholder-Gruppen innerhalb des Ökosystems verteilt wird.⁵² Die These dieses Beitrags lautet, dass *Verteilungsgerechtigkeit die Wohlfahrtsform ist, die eine wertbeständige Plattform hervorbringt*. Wenn die Architektur einer Plattform die Abdrift der Gatekeeper-Funktion verhindert, die vom Wachstum profitiert, fließt der Wohlstand der Gatekeeper-Funktion an die Teilnehmer statt an die Plattform. Wenn die Architektur die Abdrift der Gesetzgeber-Funktion hin zu einseitiger Gesetzgebung verhindert, wird der Wohlstand der Gesetzgeber-Funktion unter den Nutzern verteilt, anstatt von der Plattform abgeschöpft zu werden. Wenn die Architektur die Abdrift des Vertragsakteurs in Richtung Rollenkonflikt verhindert, wird der Wohlstand des Vertragsakteurs auf die Teilnehmer der Beziehungen verteilt, anstatt von der Plattform als Regelsetzer abgeschöpft zu werden. Verteilungsgerechtigkeit ist kein separates Ziel, das die Plattform zusätzlich verfolgt. Sie ist die vorhersehbare Folge der Wertebeständigkeit der Plattform, sobald die betreffenden Werte den Wohlstand der Ökosystem-Teilnehmer einschließen.

6.1 Interessengruppen auf der Ebene von Village

Fünf Gruppen sind auf der Ebene und in der Entwicklungsphase von Village relevant:

1. **Betreiber:** My Digital Sovereignty Ltd.
2. **Gemeinschaften (Mieterdörfer).** Die Einheiten mit 25 bis 200 Mitgliedern, die die Plattform nutzen und betreiben.
3. **Mitglieder.** Die einzelnen Personen, die einer Gemeinschaft angehören.
4. **Moderatoren und Mentoren.** Community-Mitglieder, die zusätzliche Verantwortung tragen, sowie (gemäß der Tuakana-Teina- Roadmap) Mentoren, die anderen Communities beim Aufbau helfen.
5. **Föderationspartner.** Andere Gemeinschaften, die über bilaterale Föderationsverträge verbunden sind.

6.2 Verteilungsbezogene Verpflichtungen pro Gruppe

Betreiber. Die Verteilungsverpflichtung des Betreibers ist das Prinzip *des nachhaltigen Geschäftsmodells* der veröffentlichten Satzung: Village berechnet die Kosten für den nachhaltigen Betrieb des Dienstes zuzüglich eines angemessenen Gewinns und lehnt den Verkauf von Werbung, Daten oder Zugriff auf Funktionen ab. Die Vergütung der Gründer, die Finanzreserven und etwaige kundenübergreifende Subventionen werden derzeit nicht offengelegt. Die veröffentlichte Absicht ist, dass bei der Gründung der gemeinnützigen Stiftung die Verteilung auf Betreiberebene der Aufsicht durch die Treuhänder unterliegt und nicht mehr ausschließlich der Kontrolle der Gründer. Der aktuelle Stand

ist eine der Entwicklungsphase angemessene Vertraulichkeit, die als solche offengelegt wird; die Lücke besteht darin, dass die Wohlfahrtsverteilung auf Betreiberbene bis zur Gründung der Stiftung vom guten Willen der Gründer abhängt.

Communities. Communities erhalten eine pauschale Preisgestaltung pro Community mit einem dauerhaften Gründertarif, volle Kontrolle über ihre eigenen Daten und ihre Selbstverwaltung, das Recht, jederzeit mit Datenportabilität auszutreten, eine feste architektonische Mitgliederobergrenze, die die Größe der Community schützt, sowie die Pluralismus-Verpflichtung, dass der Betreiber der Gemeinschaft keine Werte aufzwingen wird, sowie die veröffentlichte Weigerung, Gemeinschaftsdaten zu verkaufen, Modelle ohne Zustimmung auf Gemeinschaftsinhalt zu trainieren oder Gemeinschaftsinformationen zum Vorteil anderer Kunden zu nutzen. Die Lücke: Gemeinschaften haben noch kein formelles Mitspracherecht bei Entscheidungen auf Plattformebene. Die Mitsprache bei der Gemeinschaftsführung wird als Konzept in der Entwicklung veröffentlicht und ist noch nicht umgesetzt.

Mitglieder. Einzelne Mitglieder erhalten keine Extraktion pro Kopf, vollständiges Dateneigentum einschließlich Export im offenen Format, eine Löscharantie, die Produktion, Backups und KI-Systeme abdeckt, eine zustimmungsbasierte KI-Interaktion mit zeitlich begrenzter Speicherdauer, Schutz vor Verhaltensverfolgung und werbegesteuerter Interaktionsoptimierung sowie das Recht, ohne Strafzahlung auszutreten. Strukturelle Verpflichtungen auf Mitgliederebene befinden sich derzeit in der Umsetzung. Der Autor identifiziert zum jetzigen Zeitpunkt keine spezifische Lücke auf Mitgliederebene, obwohl die Überprüfung der Löscharantie eher Aufgabe eines externen Prüfers als des Betreibers ist.

Moderatoren und Mentoren. Moderatoren, die im Rahmen des Tuakana-Teina-Konzepts tätig sind, erhalten Anerkennung durch Whakapapa (Abstammungslinie der unterstützten Gemeinschaften), koha-basierte Gegenseitigkeit in den späteren Phasen der Roadmap und eine veröffentlichte Verpflichtung zu einem von Māori geführten Weg zu professionellen Dienstleistungen in der letzten Phase der Roadmap. Phase 1 befindet sich in der Umsetzung; die Phasen 2 bis 5 sind in der Roadmap vorgesehen, aber noch nicht realisiert. Die Lücke: Die Verteilung von Sozialleistungen auf Mentorebene hängt derzeit von Phase 1 und vom guten Willen des Betreibers ab, die späteren Phasen der Roadmap umzusetzen.

Föderationspartner. Die Föderation ist als bilateraler Vertrag mit expliziten Kündigungsbedingungen, mehrstufiger Zustimmung und Austrittsrechten strukturiert. Die Obergrenze von 200 Mitgliedern verhindert strukturell Föderationsasymmetrien, die dadurch entstehen, dass eine Community um Größenordnungen größer ist als eine andere. Formelle Klauseln zum Schutz vor Asymmetrien für Fälle, in denen ein Föderationspartner über deutlich unterschiedliche Ressourcenkapazitäten verfügt, sind noch nicht vorhanden; die Obergrenze leistet den größten Teil der Arbeit, aber die Lücke ist benannt.

6.3 Wo die Verpflichtung vom guten Glauben des Gründers abhängt

Drei Verpflichtungen sind noch nicht strukturell durchgesetzt und hängen von der derzeitigen Ein-Gründer-Governance ab:

1. Sozialverteilung auf Betreiberebene vor der Gründung des Trusts.
2. Mitbestimmungsrecht der Gemeinschaft bei Entscheidungen auf Plattformebene.
3. Langfristiger Übergang der Verwaltung über die aktive Zeit des einzelnen Gründers hinaus.

Der Autor nennt diese ausdrücklich, da eine Analyse der Werteausrichtung, die sie ignoriert, unvollständig wäre. Die veröffentlichte Roadmap befasst sich mit allen drei Punkten – Gründung einer gemeinnützigen Stiftung für (1) und (3), Mechanismen zur Mitbestimmung der Community und der Technische Beirat für (2) –, doch zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Artikels ist noch keiner davon abgeschlossen. Das Papier behauptet nicht, dass die Lücken geschlossen sind; es behauptet, dass sie benannt, veröffentlicht und als zukünftige Aufgaben festgehalten wurden. Die Offenlegung ist selbst Teil der Haltung der Wertebeständigkeit: Eine Plattform mit beständigen Werten legt ihre eigenen unvollendeten Aufgaben offen, damit die Abweichung von der Absicht zur Umsetzung öffentlich nachverfolgt werden kann.

Abschnitt 8 – Strukturelle Prüfungskriterien

Die Kernhypothese des Artikels lautet, dass die Verpflichtungen einer „values-sticky“-Plattform auf einer Ebene unterhalb der „Big Tech“-Skala anhand öffentlicher Primärquellen-Artefakte geprüft werden können, ohne dass die Plattform vertrauliche geschäftliche oder finanzielle Informationen offenlegt. Dieser Abschnitt formalisiert die Prüfungsmodalität als Tabelle überprüfbarer Aussagen, wobei jede mit dem öffentlichen Artefakt versehen ist, das sie belegt, sowie einem Falsifikationspfad, den ein Leser nutzen könnte, um die Aussage unabhängig zu überprüfen.

Behauptung	Verifizierungsartefak	Öffentlich?	Wie falsifizierbar
Verfassungsmäßige Selbstbindung mit Versionshistorie	Verfassung V1.2.0, gültig ab 20.11.2025, veröffentlicht in fünf Sprachen unter der verfassungsmäßigen URL des Betreibers	Ja	Dokument lesen; Sprachversionen vergleichen; Archivdienste auf Versionshistorie prüfen

Behauptung	Verifizierungsartefak	Öffentlich?	Wie falsifizierbar
Dreischichtige Verfassungsarchitektur (Schicht 1 unveränderlich, Schicht 2 Mandant, Schicht 3 Mitglied)	Dokument zu den philosophischen Grundlagen; Verfassung; Mandanten-Einstellungen; Schnittstelle für Mitgliederpräferenzen	Ja	Prüfen Sie den Verfassungstext; versuchen Sie, eine Ebene-1-Konstante auf Ebene 2 zu überschreiben; beobachten Sie die Ablehnung
Tractatus-Framework (philosophische Grundlagen)	Veröffentlichtes Dokument zu den philosophischen Grundlagen; Guardian Agents Philosophieartikel; Tractatus-Framework-Repository	Ja	Lesen Sie die Dokumente; überprüfen Sie, ob die zitierten Theoretiker in den architektonischen Entscheidungen berücksichtigt sind
Pauschalpreis pro Community, keine Gebühren pro Arbeitsplatz, Festschreibung des Gründertarifs	Preisseite und Konfiguration des Abonnementprodukts beim Zahlungsanbieter (Airwallex)	Ja	Abonnementablauf testen; Abrechnungsstruktur prüfen; sicherstellen, dass keine Skalierung pro Arbeitsplatz erfolgt
Anbietersouveränität (keine Laufzeitdienste unter US-Gerichtsbarkeit)	Öffentlich bekannte gegebene Anbieter-Richtlinien des Betreibers, Infrastruktur-Dokumentation, beobachtbarer ausgehender Datenverkehr aus der Produktion	Teilweise (auf Ebene der Code-Überprüfung und der Datenverkehrsbeobachtung)	Prüfung der Abhängigkeiten im öffentlichen Code; Erfassung eingehenden Produktionsdatenverkehrs; Überprüfung auf das Fehlen von Aufrufen an Dienste unter US-Gerichtsbarkeit

Behauptung	Verifizierungsartefakt	Öffentlich?	Wie falsifizierbar
Architektonische Mandantenisolierung (mandantenübergreifende Abfragen abgelehnt)	Tenant-Filter-Plugin auf der Datenzugriffsebene angewendet, als Design-Invariante in den technischen Richtlinien dokumentiert	Teilweise (auf Ebene der Code-Review)	Code-Review der Datenzugriffsebene; Versuch einer Abfrage im Mandanten-A-Kontext nach Daten von Mandant B; Überprüfung der Ablehnung
Austrittsrechte und Datenportabilität in offenem Format	Daten-Export-Endpunkte in der öffentlichen API und verfassungsrechtliche Verpflichtung in Grundsatz 1	Ja	Export versuchen; Ausgabe im offenen Format überprüfen; Vollständigkeit überprüfen
Löschgarantie (Produktionsumgebung Backups, KI-Systeme)	Verfassungsrechtliche Verpflichtung in „ <i>Sovereignty First</i> “; operative Verfahren in technischen Richtlinien dokumentiert	Teilweise (Behauptung öffentlich, Durchsetzung erfordert Prüfung)	Löschung als Mitglied beantragen; Überprüfung der Entfernung aus allen drei Klassen beantragen; beurteilen, ob der Betreiber die Vollständigkeit nachweisen kann
Architektonische Obergrenze von 200 Mitgliedern, Föderation als Erweiterungsweg	Sprache der Preisseite, Vorlage für bilateralen Vertrag auf der Föderationsseite	Ja	Versuch, ein 201. Mitglied hinzuzufügen; überprüfen, ob der Versuch fehlschlägt oder eine Föderation auslöst

Behauptung	Verifizierungsartefak	Öffentlich?	Wie falsifizierbar
Zwölf Produkttypen, die von einer einzigen Codebasis bedient werden	Öffentliches Vokabularsystem auf der Plan-Seite beschrieben; Produkttyp-Konfiguration im Code	Ja	Überprüfen Sie die Vokabular-Konfiguration; melden Sie sich bei zwei verschiedenen Produkttypen an; stellen Sie sicher, dass die Vokabularunterschiede von derselben Codebasis bedient werden
Guardian Agents in der Produktion (Durchsetzung der Grenze zwischen sagbar und nicht sagbar auf Layer-1-Ebene)	Veröffentlichte Guardian-Agents-Artikel; Produktionsüberwachungs-Dashboards des Betreibers	Ja (Artikel) / Teilweise (Produktionsnachweis)	Lesen Sie die veröffentlichten Guardian-Agents-Artikel; überprüfen Sie das Produktionsverhalten an den Dashboards des Betreibers
Sechs moralische Rahmenwerke und pluralistische Deliberation	Veröffentlichtes Dokument zu den philosophischen Grundlagen; PluralisticDeliberator-Dienst im Tractatus-Repository	Ja	Lesen Sie das Dokument; überprüfen Sie den Servicecode im Repository
Tuakana-teina Phase 1 in Produktion (vier Supportkanäle)	Veröffentlichter Artikel zu Support-Diensten; Hilfe-Widget in jedem Village; Informationsdokument; Feedback-Kanal; Einführungsvideo Ablauf der Sitzungsbuchung	Ja	Besuch eines aktiven Village; Nutzung aller vier Kanäle; Beobachtung des Betriebs

Behauptung	Verifizierungsartefak	Öffentlich?	Wie falsifizierbar
Gemeinnützige Stiftung geplant, noch nicht gegründet (<i>Te Puna Rangatiratanga</i>)	Seite mit dem Plan des Betreibers; Name und Auftrag der Stiftung veröffentlicht; Register des neuseeländischen Handelsregisters	Ja	Planseite prüfen; Register prüfen; bestätigen, dass sich der Trust noch in der Planungsphase befindet
Technischer Beirat in Gründung, Mitglieder noch nicht benannt	Erklärung zum Auftrag auf der Planseite des Betreibers, Verpflichtung zu 50 %+ Sitzen für indigene Vertreter/Vertreter des Globalen Südens, ausdrückliche Erklärung, dass Mitglieder erst benannt werden, wenn der Beirat eine ausreichende Tiefe aufweist	Ja	Überprüfen Sie die Planseite; bestätigen Sie, dass keine Mitgliederliste veröffentlicht wurde
Rahmenwerke zur Datenhoheit indigener Völker referenziert und zitiert (CARE, Te Mana Raraunga)	Abschnitt zur Verfassung; Verweise auf der Werte-Seite; Zitate im Artikel „Tuakana-Teina“; Zitate im Artikel zur Philosophie der Guardian Agents Ja	Ja	Überprüfen Sie die Zitate anhand der Primärquellen bei der Global Indigenous Data Alliance und Te Mana Raraunga

Jede Zeile kann von einem Leser mit Zugang zum öffentlichen Internet überprüft werden. Zeilen, die mit „*Teilweise*“ gekennzeichnet sind, erfordern zusätzlich zum Lesen des veröffentlichten Textes eine Codeüberprüfung oder Traffic-Beobachtung; ein Leser mit diesen Fähigkeiten kann die Prüfung unabhängig durchführen, und der Betreiber begrüßt die Überprüfung jeder Zeile durch Dritte.

Der Autor behauptet nicht, dass diese Audit-Methode alle anderen Methoden zur Wohlfahrtsbewertung auf jeder Ebene ersetzt, noch dass sie für sich allein genommen ein vollständiges Mittel gegen die Macht des Ökosystems darstellt. Die Behauptung ist enger gefasst: dass auf der Ebene von Gemeinschaften unterhalb der „Big Tech“-Ebene die in Abschnitt 2 beschriebene Wertbeständigkeit allein anhand von Artefakten aus Primärquellen überprüfbar ist und dass diese Überprüfbarkeit selbst ein Signal für Verteilungsgerechtigkeit darstellt, das die Berücksichtigung im Forschungsprogramm wert ist.

Abschnitt 9 – Lücken

Eine wertebeständige Plattform muss die Punkte offenlegen, an denen ihre erklärten Werte noch nicht strukturell durchgesetzt werden. Dieser Abschnitt nennt fünf solcher Lücken, von denen jede auf einer öffentlichen Betreiber- Seite erscheint und jede Gegenstand einer veröffentlichten Verpflichtung zur Behebung ist.

Lücke 1 – Wohltätigkeitsstiftung noch nicht gegründet. Der *Te Puna Rangatiratanga* Trust, zu dem sich der Betreiber als langfristiger Verwalter der Verfassung und des Tractatus-Governance-Rahmens verpflichtet hat, ist noch nicht gegründet. Der Betreiber hat den Namen reserviert und einen verfassungsrechtlichen Rahmen vorbereitet, aber der Trust verfügt zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments über keine Urkunde, keine Treuhänder und keine rechtliche Existenz. Die veröffentlichte Position lautet, dass der Trust gegründet wird, sobald die Beziehungen, die ihm Governance-Tiefe verleihen würden, ausreichend gereift sind. Die Lücke ist real; die Abhilfe besteht darin, dass die Absicht öffentlich benannt und die Kriterien für die formelle Gründung veröffentlicht wurden.

Lücke 2 – Die Mitsprache der Gemeinschaft in der Governance ist eher ein Wunschziel. Es gibt noch keinen Mieterrat, keine Mitgliederversammlung und kein Gemeinschaftsvertretungsgremium. Der genossenschaftliche Rahmen auf der Werte-Seite des Betreibers und das Konzept der Stimme der Community-Governance auf der Plan-Seite werden als in der Entwicklung befindliche Konzepte veröffentlicht, nicht als bereits implementierte Funktionen. Die Lücke ist real; die Abhilfe besteht darin, dass das Konzept mit ausreichender Konkretheit veröffentlicht wurde, damit Leser den Betreiber für die zukünftige Umsetzung zur Rechenschaft ziehen können, und dass der Technische Beirat als separater Kanal der Rechenschaftspflicht veröffentlicht wurde.

Lücke 3 – Die Verteilung auf Betreiberebene wird nicht öffentlich geprüft. Die Vergütung des Gründers, die Finanzreserven und etwaige Subventionsströme zwischen Kunden werden derzeit nicht offengelegt, geprüft oder von einer anderen Stelle als dem einzigen Gründer geregelt. Der Betreiber vertritt öffentlich die Position, dass dies der aktuellen Phase

angemessen ist: Vertraulichkeit von Unternehmen in der Frühphase ist nach neuseeländischem Gesellschaftsrecht die Norm, und es wird erwartet, dass die Prüfungsmodalitäten des Unternehmens bei der Gründung des Trusts auf die Trust-Governance umgestellt werden. Die Lücke ist real; die Abhilfe besteht in einer der Entwicklungsphase angemessenen Vertraulichkeit sowie einer veröffentlichten Absichtserklärung zur Umstellung.

Lücke 4 – Risiko durch einen einzigen Gründer und die Nachfolge im Bereich KI. Der Gründer ist 74 Jahre alt. Der Betreiber vertritt öffentlich die Auffassung, dass dies eine strukturelle Schwäche darstellt; die Abhilfe besteht in der Gründung eines gemeinnützigen Trusts sowie der Einrichtung eines technischen Beirats, wobei beides noch nicht realisiert wurde. Der Autor des Papiers ist zugleich der Gründer und vertritt die Ansicht, dass die öffentliche Nennung dieser Lücke auf der Plan-Seite und in diesem Papier Teil der Verpflichtung zur verantwortungsvollen Verwaltung ist. Ein Leser, der die Haltung der Plattform hinsichtlich der Wertebindung bewertet, sollte der Tatsache Gewicht beimessen, dass die Lücke benannt und nicht verschleiert wird.

Lücke 5 – Tuakana-teina Die Phasen 2 bis 5 sind noch nicht implementiert. Phase 1 (vier Supportkanäle: KI-Hilfe-Widget, Einweisung für Eigentümer und Moderatoren, Feedback-Kanal, Einführungsvideo mit dem Gründer) befindet sich in der Produktion. Die Phasen 2 bis 5 (Mentoring von Dorf zu Dorf, Mentoring-Netzwerk mit registriertem Fachwissen, Ausweitung auf indigene Gemeinschaften außerhalb von Aotearoa, von Māori geleitete professionelle Dienstleistungen) sind in der Roadmap vorgesehen, aber noch nicht umgesetzt. Die Verteilung der Verpflichtungen auf die Mentoren beruht daher derzeit auf Phase 1 und auf der veröffentlichten Absicht, die späteren Phasen fortzusetzen. Die Lücke ist real; der Ausgleich besteht darin, dass Phase 1 bereits heute bereitgestellt werden kann und überprüft werden lässt, und dass die späteren Phasen ausreichend detailliert dokumentiert sind, um den Betreiber zur Rechenschaft zu ziehen.

Keine dieser fünf Lücken wird verschleiert. Jede erscheint auf einer öffentlichen Betreiberseite. Die öffentliche Nennung unvollendeter Verpflichtungen ist an sich schon ein Signal für Wertebständigkeit: Eine Plattform, deren Architektur Abweichungen sichtbar macht, macht auch die Lücke zwischen erklärter Absicht und aktueller Umsetzung sichtbar. Der Leser ist eingeladen, die Plattform sowohl anhand der umgesetzten Architektur als auch anhand der Offenheit bei der Offenlegung der Lücke zu beurteilen.

Abschnitt 10 – Offene Forschungsfragen

Das in diesem Beitrag vorgestellte Beispiel wird der juristisch-akademischen Gemeinschaft als dokumentarischer Beitrag zur Verfügung gestellt. Die folgenden Fragen sind diejenigen, die nach Ansicht des Autors am besten von

der Gemeinschaft beurteilt werden können, und sie sind in einer Form verfasst, die auf Konkretheit abzielt.

1. **Ist „Wertebeständigkeit“ das richtige Konzept?** In der Arbeit wird „Wertebeständigkeit“ verwendet, um die Eigenschaft zu bezeichnen, die eine Organisation aufweist, wenn ihre erklärten Werte strukturell gegen Abweichungen resistent sind. Ist dies ein nützliches Konzept, und gibt es im Forschungsprogramm bereits einen Begriff dafür, den der Autor übernehmen sollte? Falls der Begriff falsch oder irreführend ist, wie lautet die bessere Formulierung?
2. **Ist die Modalität der strukturellen Prüfung auf der Ebene von Gemeinschaften unterhalb der „Big Tech“-Ebene ausreichend?** Reicht die in Abschnitt 8 aufgeführte Reihe von Verpflichtungen auf der in diesem Artikel beschriebenen Ebene und in diesem Stadium aus, um eine sinnvolle Haltung zur Verteilungsgerechtigkeit zu etablieren, oder ist sie ein unzureichender Ersatz für Modalitäten, die auf größerer Ebene zur Anwendung kommen?
3. **Welche zusätzlichen strukturellen Kriterien würden die Prüfung stärken?** Gibt es strukturelle Verpflichtungen, die in der Tabelle in Abschnitt 8 fehlen und die ein Leser mit Erfahrung in der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts erwarten würde?
4. **Wo versagt die Modalität der „Werte-Stickiness“?** Welche Fehlermodi der Ökosystemmacht erfasst sie, und welche übersieht sie? Unter welchen Voraussetzungen überschreitet eine Plattform eine Größen- oder Governance-Schwelle, die einen Übergang zu anderen Audit-Modalitäten erzwingt?
5. **Anwendbarkeit über Rechtsordnungen hinweg.** Das Beispiel wird von Aotearoa Neuseeland aus betrieben und verfügt über eine operative Präsenz in der EU. Ist die Architektur in anderen Rechtsordnungen reproduzierbar? Welche rechtlichen Merkmale (Vertragsrecht, Verfügbarkeit des Trust-Rechts, rechtliche Infrastruktur zur Datenhoheit indigener Völker) sind im vorliegenden Beispiel von entscheidender Bedeutung?
6. **Nicht-westliche Verteilungsrahmen und die rechtswissenschaftliche Forschung in der EU.** Wie sollte sich das Forschungsprogramm mit nicht-westlichen Verteilungsrahmen (Māori- Datensouveränität, CARE-Prinzipien, die breitere Literatur zur indigenen Datenverwaltung) auseinandersetzen, die Verteilungsgerechtigkeit durch relationale Verpflichtungen statt durch regulatorische Durchsetzung operationalisieren?
7. **Praxisbeispiele als wissenschaftliches Material.** Wenn dokumentarische Beiträge der in diesem Artikel dargestellten Art neben der Primärliteratur veröffentlicht würden, würde das Forschungsprogramm sie als empirisches Material, als kritische Kontrastfiguren oder als beides nicht nutzen?

Abschnitt 11 – Methodik, Umfang und Selbstauskunft

Beispielfall, keine Verallgemeinerung. Der Beitrag dokumentiert eine Plattform, die auf einer Ebene unterhalb der „Big Tech“-Gemeinschaftsgröße operiert, sich in einer frühen Betriebsphase befindet, aus einer Position mit einer einzigen Rechtsordnung (Neuseeland sowie operativer Präsenz in Europa) heraus agiert, unter einer Unternehmensstruktur mit einem einzigen Gründer steht und eine einheimische Ausrichtung auf Datenhoheit aufweist. Die Ergebnisse beziehen sich spezifisch auf diesen Kontext. Eine Verallgemeinerung auf Big Tech ist nicht impliziert; eine Ausweitung auf andere Plattformen im Community-Maßstab ist grundsätzlich möglich, würde jedoch ein eigenes Anwendungsbeispiel erfordern.

Selbstauskunft. Der Artikel wurde vom Betreiber der Plattform verfasst. Jede Tatsachenbehauptung über die Plattform unterliegt der Überprüfung anhand der in Abschnitt 8 genannten öffentlichen Artefakte. Der Autor vertritt die Auffassung, dass die auf öffentlichen Artefakten basierende Prüfungsmodalität die angemessene Reaktion auf Selbstauskünfte ist: Der Leser muss sich nicht auf die Behauptungen des Betreibers verlassen, da jede Behauptung anhand eines Artefakts überprüft werden kann, das der Betreiber nicht kontrolliert.

KI-Unterstützung. Der Autor ist Geschäftsführer eines Ein-Mann-Unternehmens und kein Rechtswissenschaftler. Der Artikel wurde mit Hilfe von KI (Claude von Anthropic) verfasst, vor allem hinsichtlich der strukturellen Gliederung, der Zitierweise und der redaktionellen Bearbeitung. Der Autor übernimmt die volle Verantwortung für den Inhalt des Artikels und für etwaige darin enthaltene Fehler. Leser, die Fehler entdecken, werden gebeten, den Autor zu korrigieren, damit zukünftige Versionen die Korrektur berücksichtigen können.

Reproduzierbarkeit. Andere Plattformen auf Community-Ebene könnten grundsätzlich die in Abschnitt 3 beschriebenen strukturellen Verpflichtungen – pauschale Preise pro Community, Obergrenzen für die Mitgliederzahl, Isolierung der Mandanten, freie Wahl des Anbieters, öffentliche verfassungsrechtliche Selbstverpflichtung, Austrittsrechte und Datenportabilität – und könnten die in Abschnitt 2.4 beschriebene dreistufige Verfassungsarchitektur replizieren. Ob sie dies tun sollten, ist eine Frage, die sie selbst zu beantworten haben; dieser Artikel schreibt dies nicht vor.

Open Source. Die Extraktion und Veröffentlichung der zentralen Tractatus-Framework-Module als EUPL-1.2-Open-Source-Bibliotheken hängt vom Ergebnis des Antrags beim NGI Zero Commons Fund im April 2026 ab. Die langfristige Absicht des Betreibers ist es, die Module freizugeben; diese Absicht ist vom Ergebnis der Finanzierung abhängig, da die Extraktion und Dokumentation in Release-Qualität selbst eine erhebliche technische Aufgabe darstellt.

Was in diesem Beitrag nicht gemessen wird. Der Beitrag versucht nicht, Ergebnisse der Wohlfahrtsverteilung zu messen (Mitgliederzufriedenheit, Mentorenbindung, Gesundheit des Verbunds, Beteiligung an der Community-Governance), da eine zuverlässige Ergebnismessung Längsschnittdaten erfordert, die für diese Plattform noch nicht vorliegen. Der Autor beabsichtigt, sich in einer folgenden Arbeit mit der Ergebnismessung zu befassen.

Grenzen der Fachkompetenz des Autors. Der Autor ist kein Rechtswissenschaftler, verfügt über keine Ausbildung im EU-Wettbewerbsrecht oder Vertragsrecht und besitzt nicht die fachliche Kompetenz, um zu beurteilen, welche Elemente des Beispiels theoretisch interessant und welche trivial sind. Der Beitrag wird daher eher als dokumentarische Quelle denn als wissenschaftlicher Beitrag eingereicht, und sein nützlichstes Ergebnis wäre, wenn ein Leser mit der entsprechenden Kompetenz ihn bewerten, erweitern oder korrigieren würde.

Literaturverzeichnis

Primäre wissenschaftliche Quellen

Blockx, Jan. *Die Macht von Plattformen im Ökosystem durch Vertrags- und Wettbewerbsrecht zügeln*. Forschungsprojekt, Universität Antwerpen, Juristische Fakultät, finanziert durch die Forschungstiftung – Flandern (FWO), 2022–2025. Projektzusammenfassung, in der das Drei-Funktionen-Modell und das ökosystembasierte Rechtsmodell zur Bekämpfung übermäßiger Plattformmacht durch vertrags- und wettbewerbsrechtliche Lösungen beschrieben werden.⁵³

Li, Yibo. „Characterising Ecosystem Power: the Use of Pricing and Contractual Leverages.“ *Utrecht Law Review*, Band 21, Ausgabe 1 (September 2025), S. 4–18. DOI: 10.36633/ulr.1097. Schlägt *Verteilungsgerechtigkeit* als zusätzlichen kartellrechtlichen Gesichtspunkt vor.⁵⁴

Philosophische Quellen, die im Rahmen des Tractatus zitiert werden

Wittgenstein, Ludwig. *Tractatus Logico-Philosophicus*, 1921. Satz 7 und die Unterscheidung zwischen dem Sagbaren und dem Unsagbaren. Übersetzt von C. K. Ogden (1922), Routledge & Kegan Paul.

Berlin, Isaiah. „Two Concepts of Liberty“, 1958. Nachgedruckt in *Four Essays on Liberty* (1969), Oxford University Press. Wertpluralismus und Inkommensurabilität.⁵⁵

Ostrom, Elinor. *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action*, 1990. Cambridge University Press. Polyzentrische Governance und verschachtelte Unternehmen.⁵⁶

Alexander, Christopher. *A Pattern Language: Towns, Buildings, Construction*, 1977. Oxford University Press. Pattern-Language- Methodik. *The Nature*

of *Order* (Bände 1–4, 2002–2004), Center for Environmental Structure. Architekturtheorie der lebenden Systeme. 57⁵⁷

Weber, Max. *Wirtschaft und Gesellschaft*, 1922 (posthum). Rational-legale Bürokratie und die Theorie der organisatorischen Legitimation. Zitiert als die theoretische Position, auf die das *post-weberianische* Argument in Abschnitt 2 eingeht.

Wissenschaftliche Quellen, die im Argument zum Übergang vom Monolithismus zum Pluralismus (Abschnitt 2.2) zitiert werden

Berlin, Isaiah. *The Pursuit of the Ideal*. 1988 Agnelli Prize-Vortrag. Nachgedruckt in *The Crooked Timber of Humanity: Chapters in the History of Ideas*, herausgegeben von Henry Hardy, Princeton University Press, 1990. Berlins ausgereifte Darstellung des Wertepluralismus als Bedingung des menschlichen Lebens und nicht als bedauerliches Merkmal der moralischen Landschaft.⁵⁸

Berlin, Isaiah. *Four Essays on Liberty*. Oxford University Press, 1969. Enthält „Two Concepts of Liberty“ (1958) und verwandte Aufsätze über Wertepluralismus und Inkommensurabilität.⁵⁹

Gray, John. *Isaiah Berlin*. HarperCollins, 1995; Princeton University Press, 1996. Eine interpretative Studie, die argumentiert, dass der Pluralismus Berlins zentraler Beitrag ist und dass Pluralismus kein Relativismus ist, sondern die Voraussetzung für erkennbar menschliche Entscheidungen.⁶⁰

MacIntyre, Alasdair. *Nach der Tugend: Eine Studie zur Moraltheorie* University of Notre Dame Press, 1981. Eine Diagnose der Zersplitterung des moralischen Diskurses unter den Bedingungen der Spätmoderne und des Verlusts eines gemeinsamen teleologischen Rahmens.⁶¹

Taylor, Charles. *Sources of the Self: The Making of the Modern Identity*. Harvard University Press, 1989. Identifiziert den atomistischen Individualismus als kulturelle und nicht als natürliche Gegebenheit; entwickelt das Argument, dass die moralischen Quellen der Moderne vielfältig und umstritten sind.⁶²

Bellah, Robert, Richard Madsen, William M. Sullivan, Ann Swidler und Steven M. Tipton. *Gewohnheiten des Herzens: Individualismus und Engagement im amerikanischen Leben*. University of California Press, 1985. Empirische und interpretative Studie über die Spannung zwischen Individualismus und Gemeinschaft in der spätmodernen amerikanischen Gesellschaft.⁶³

Putnam, Robert D. *Bowling Alone: The Collapse and Revival of American Community*. Simon & Schuster, 2000. Empirische Dokumentation des schwindenden Sozialkapitals und der Erosion von Gemeinschaftsinstitutionen.⁶⁴

Sandel, Michael J. *Democracy's Discontent: America in Search of a Public Philosophy*. Harvard University Press, 1996. Argument, dass der prozedurale Liberalismus substanzielle Gemeinschaftsgüter verdrängt hat und dass die

republikanische Tradition eine andere Konzeption der Selbstverwaltung bietet.⁶⁵

Piketty, Thomas. *Das Kapital im 21. Jahrhundert*. Übersetzt von Arthur Goldhammer, Harvard University Press, 2014. Langfristige empirische Analyse der Dynamik der Kapitalkonzentration im modernen Kapitalismus.⁶⁶

Vor-Village Autorenartefakte (intern, datiert)

Sy.Digital. *Grundwerte und Prinzipien*, Dokumentcode STR-VAL-0001, Version 1.0, 29. März 2025. Vor-Village- Governance-Dokument des Autors, das ein einheitliches organisatorisches Wertesystem formuliert. Internes Arbeitsdokument, zitiert als datiertes Artefakt der eigenen intellektuellen Entwicklung des Autors.

Sy.Digital. *Rahmenwerk zur Werteausrichtung*, Dokumentcode STR-GOV-0002, Version 1.0, 31. März 2025. Pre-Village-Rahmenwerk des Autors, das versucht, alle organisatorischen Aktivitäten über eine Ausrichtungsmatrix an das Wertesystem STR-VAL-0001 anzupassen. Internes Arbeitsdokument, zitiert als datiertes Artefakt.

Sy.Digital. *Agentische Organisationsstruktur: Ein neues Paradigma für digitale Souveränität*, Dokumentcode STO-INN-0002, Iteration 2, 22. April 2025. Whitepaper des Autors aus der Zeit vor dem Village, in dem eine vierquadrantige Neuorganisation der Organisationsstruktur vorgeschlagen wird, die sich an Zeithorizonten und Informationsbeständigkeit orientiert statt an Wissenskontrolle. Internes Arbeitsdokument, zitiert als veraltetes Artefakt.⁶⁷

Quellen zur indigenen Datenhoheit

Te Mana Raraunga – Māori-Netzwerk für Datenhoheit. *Grundsätze der Māori-Datenhoheit*. <https://www.temanararaunga.maori.nz/>.⁶⁸

Carroll, S. R., Garba, I., Figueroa-Rodríguez, O. L., Holbrook, J., Lovett, R., Materchera, S., Parsons, M., Raseroka, K., Rodriguez-Lonebear, D., Rowe, R., Sara, R., Walker, J. D., Anderson, J., & Hudson, M. (2020). Die CARE-Prinzipien für die Datenverwaltung indigener Völker . *Data Science Journal*, 19(1), 43. <https://www.gida-global.org/care>.⁶⁹

Te Tiriti o Waitangi (1840). Gründungsdokument, das in der Verfassung des Betreibers und in Abschnitt 5 anerkannt wird.

Primärquellen- Artefakte der beschriebenen Plattform

Satzung von My Digital Sovereignty Ltd, Version 1.2.0, gültig ab 20.11.2025. Veröffentlicht in fünf Sprachen unter der URL der Satzung des Betreibers.

Philosophische Grundlagen des Village-Projekts (Stroh, Februar 2026). Dokumentarische Darstellung des Tractatus-Rahmenwerks und seiner auf fünf Traditionen basierenden philosophischen Grundlage.⁷⁰

Guardian Agents und die Philosophie der KI-Verantwortlichkeit (Stroh, März 2026). Veröffentlichter Artikel, der Wittgenstein, Berlin, Ostrom, Alexander und Te Ao Māori auf die Architektur der Guardian Agents abbildet. CC BY 4.0.⁷¹

KI-Governance für Gemeinschaften, Artikelserie (My Digital Sovereignty Ltd, März 2026), Artikel 01–05. Besondere Beachtung verdienen Artikel 02 (*Mission Drift durch Technologieeinführung*) und Artikel 05 (*Widerstand gegen die Abdrift hin zu globalen Internet-Normen*).⁷²⁷³

Unser Plan (mysovereignty.digital/our-plan.html) – langfristiger Fahrplan, Planung einer gemeinnützigen Stiftung, Erklärung zur Gründung eines technischen Beirats, Konzept zur Mitsprache der Gemeinschaft in der Governance.

Werte (mysovereignty.digital/values.html) – sechs Grundsätze der Verfassung des Betreibers.

Föderation (mysovereignty.digital/federation.html) — Vorlage für einen bilateralen Föderationsvertrag und mehrstufiges Zustimmungsmodell.

Preise (mysovereignty.digital/pricing.html) — pauschale Preise pro Gemeinschaft, Festschreibung des Gründertarifs, Obergrenze von 200 Mitgliedern mit Föderation als Expansionsweg.

Vom Hilfe-Widget zu globalen Diensten: Wie Dorfgemeinschaften sich gegenseitig unterstützen (April 2026) — tuakana-teina-Fünf-Phasen- Roadmap, Whakapapa-statt-Abzeichen-Verpflichtung, Koha-basierter Zugang für indigene Gemeinschaften.⁷⁴

Tractatus Framework Repository. <https://codeberg.org/mysovereignty/tractatus-framework>. EUPL-1.2 vorgeschlagen; aktueller Release-Rhythmus abhängig vom Antrag beim NGI Zero Commons Fund im April 2026.

Urheberrecht und Lizenz

© 2026 **My Digital Sovereignty Limited**, Aotearoa Neuseeland. Alle Rechte vorbehalten, vorbehaltlich der untenstehenden Lizenz.

Dieses Werk wird unter einer **Creative Commons Namensnennung 4.0 International-Lizenz** (CC BY 4.0) zur Verfügung gestellt. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> oder senden Sie einen Brief an Creative Commons, PO Box 1866, Mountain View, CA 94042, USA.

Es steht Ihnen frei:

- **Teilen** – das Material in jedem Medium oder Format kopieren und weiterverbreiten.

- **Bearbeitung** – das Material für beliebige Zwecke, einschließlich kommerzieller Nutzung, neu zusammenstellen, umgestalten und darauf aufbauen.

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen, solange Sie die Lizenzbedingungen einhalten.

Unter den folgenden Bedingungen:

- **Namensnennung** – Wiederverwender sind verpflichtet, My Digital Sovereignty Limited und John Stroh als Urheber dieses Werks angemessen zu nennen, einen Link zur Lizenz anzugeben und anzugeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Nennung kann in jeder angemessenen Weise erfolgen, jedoch nicht in einer Weise, die den Eindruck erweckt, dass My Digital Sovereignty Limited oder der Urheber den Wiederverwender oder die Wiederverwendung befürwortet.
- **Keine zusätzlichen Einschränkungen** – Sie dürfen keine rechtlichen Bestimmungen oder technischen Maßnahmen anwenden, die andere rechtlich daran hindern, etwas zu tun, was die Lizenz erlaubt.

Hinweise:

- Sie müssen die Lizenz nicht einhalten für Elemente des Materials, die gemeinfrei sind, oder wenn Ihre Nutzung durch eine geltende Ausnahme oder Einschränkung gestattet ist.
- Es werden keine Gewährleistungen gegeben. Die Lizenz gewährt Ihnen möglicherweise nicht alle für Ihre beabsichtigte Nutzung erforderlichen Berechtigungen. Beispielsweise können andere Rechte wie Persönlichkeitsrechte, Datenschutzrechte oder Urheberpersönlichkeitsrechte Ihre Nutzung des Materials einschränken.

Empfohlene Zitierformate

Vollständiges Zitat (Chicago-Stil, Autor-Datum).

Stroh, John [ORCID 0009-0005-2933-7170]. 2026. *Verteilungsgerechtigkeit durch Struktur: Ein Beispiel auf Gemeinschaftsebene für Wertebeständigkeit*. Version 1.0. My Digital Sovereignty Limited, Aotearoa Neuseeland. Veröffentlicht am 16. April 2026. DOI: 10.5281/zenodo.19600614. HTML-Ausgabe unter <https://agenticgovernance.digital/whitepapers/distributive-equity.html>. Lizenziert unter Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0).

Kurzzitat (im Text).

Stroh (2026)

BibTeX.

```

@misc{stroh2026distributive,
  author      = {Stroh, John},
  Titel       = {Verteilungsgerechtigkeit durch Struktur:
                 Ein auf Gemeinschaftsebene angesiedeltes Anwendungsbeispiel für Wertebestärkung},
  Verlag      = {My Digital Sovereignty Limited, Aotearoa Neuseeland},
  version     = {1.0},
  Jahr        = {2026},
  Monat       = Apr,
  doi         = {10.5281/zenodo.19600614},
  URL         = {https://doi.org/10.5281/zenodo.19600614},
  orcid       = {0009-0005-2933-7170},
  Anmerkung  = {HTML-Ausgabe unter https://agenticgovernance.digital/whitepapers/distributive}
}

```

Kontakt

Bei Fragen zu Zitaten, Lizenzen, inhaltlicher Auseinandersetzung mit der Argumentation oder zur Korrektur von Fehlern:

John Stroh, Direktor, My Digital Sovereignty Limited ORCID: <https://orcid.org/0009-0005-2933-7170> DOI (dieser Artikel): <https://doi.org/10.5281/zenodo.19600614> E-Mail: john.stroh@mysovereignty.digital Website des Verlags: <https://mysovereignty.digital> Forschungsseite: <https://agenticgovernance.digital>

Maschinenlesbare Lizenz- Metadaten

Die veröffentlichte HTML-Ausgabe dieses Artikels enthält die folgenden Metadaten im Dokumentkopf für die automatische Zitier- und Lizenzerkennung:

```

<link rel="license" href="https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/">
<meta name="dcterms.rights" content="© 2026 My Digital Sovereignty Limited. Lizenziert unter https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/">
<Meta name="dcterms.license" content="https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/">
<Meta name="dcterms.creator" content="John Stroh">
<Meta name="dcterms.publisher" content="My Digital Sovereignty Limited">
<Meta name="dcterms.dateSubmitted" content="2026-04-16">

```

Version 1.0 – erste überarbeitete Ausgabe. V1.0 enthält eine grundlegende Überarbeitung von Abschnitt 5 (auf den Māori basierende Prinzipien) durch Dr. Karaitiana Taiuru, der eine spezifische Korrektur beantragte – die Streichung eines Satzes, der Te Mana Raraunga und die CARE-Prinzipien als „formale akademische Formulierung“ bezeichnete, obwohl es sich um eigenständige maßgebliche Rahmenwerke handelt und deren ursprüngliche Charakterisierung die grundlegende Rolle von Te Tiriti o Waitangi übersah. Die Korrektur ist in allen fünf Sprachausgaben enthalten. Weitere Kritikpunkte und Ergänzungen sind unter der oben genannten Adresse willkommen und werden

in nachfolgenden Versionen berücksichtigt. Der Autor hat das als Referenz angeführte, buchlange Ergebnis des Blockx-Projekts noch nicht gelesen; Zitate aus dem Projekt stammen aus öffentlichen Projektzusammenfassungen, und jede zukünftige Ausgabe, die direkte Zitate aus dem Buch enthält, wird als V1.1 oder höher veröffentlicht.

My Digital Sovereignty Limited – Aotearoa Neuseeland, 16. April 2026.

1. Das Projekt „Taming Ecosystem Power of Platforms through Contract and Competition Law“ ist ein vom FWO gefördertes Forschungsprojekt an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Antwerpen unter der Leitung von Jan Blockx (Tenure-Track-Dozent für Europäisches Wirtschaftsrecht) als Projektleiter, das den Zeitraum 2022–2025 abdeckt. Das Projekt entwickelt ein ökosystembasiertes Rechtsmodell, das drei Aspekte der Macht von Plattformen Macht integriert – die Plattform als Gatekeeper zur Plattform, als Gesetzgeber der Beziehungen innerhalb des Ökosystems und als vertraglicher Akteur mit Rechten und Pflichten innerhalb des Ökosystems. Das in diesem Artikel verwendete Drei-Funktionen-Modell stammt aus öffentlichen Projektzusammenfassungen; der Autor dieses Artikels hat die vollständige, buchlange Projektveröffentlichung nicht gelesen und zitiert sie nicht direkt.
2. Li, Yibo. „Characterising Ecosystem Power: the Use of Pricing and Contractual Leverages.“ *Utrecht Law Review*, Band 21, Ausgabe 1 (September 2025), S. 4–18. DOI: 10.36633/ulr.1097. Führt den Begriff der Ökosystemmacht als Unterscheidung zur traditionellen Marktmacht und Verhandlungsmacht ein; identifiziert Preisgestaltung und vertragliche Hebel als Schlüsselmechanismen, durch die Plattformen die Wohlfahrtsverteilung unter den Teilnehmern beeinflussen; schlägt Verteilungsgerechtigkeit als zusätzlichen kartellrechtlichen Gesichtspunkt vor.
3. Das Projekt „Taming Ecosystem Power of Platforms through Contract and Competition Law“ ist ein vom FWO finanziertes Forschungsprojekt an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Antwerpen unter der Leitung von Jan Blockx (Tenure-Track-Assistenzprofessor, Europäisches Wirtschaftsrecht) als Hauptforscher, das den Zeitraum 2022–2025 abdeckt. Das Projekt entwickelt ein ökosystembasiertes Rechtsmodell, das drei Aspekte der Plattformmacht Macht integriert – die Plattform als Gatekeeper zur Plattform, als Gesetzgeber der Beziehungen innerhalb des Ökosystems und als vertraglicher Akteur mit Rechten und Pflichten innerhalb des Ökosystems. Das in diesem Artikel verwendete Drei-Funktionen-Modell stammt aus öffentlichen Projektzusammenfassungen; der Autor dieses Artikels hat die vollständige, buchlange Projektveröffentlichung nicht gelesen und zitiert sie nicht

direkt.

4. Li, Yibo. „Characterising Ecosystem Power: the Use of Pricing and Contractual Leverages.“ *Utrecht Law Review*, Band 21, Ausgabe 1 (September 2025), S. 4–18. DOI: 10.36633/ulr.1097. Führt den Begriff der Ökosystemmacht als Unterscheidung zu traditioneller Marktmacht und Verhandlungsmacht ein; identifiziert Preisgestaltung und vertragliche Hebel als Schlüsselmechanismen, durch die Plattformen die Wohlfahrtsverteilung unter den Teilnehmern beeinflussen; schlägt Verteilungsgerechtigkeit als zusätzlichen kartellrechtlichen Gesichtspunkt vor.
5. Stroh, John. *Guardian Agents und die Philosophie der KI-Rechenschaftspflicht: Wie Wittgenstein, Berlin, Ostrom und Te Ao Maori in einer Architektur der Produktions-Governance zusammenlaufen*. My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/guardian-agents-philosophy.html>. Lizenz: CC BY 4.0 International.
6. Stroh, John. *Die philosophischen Grundlagen des Village-Projekts: Ein Rahmenwerk für digitale Souveränität und pluralistische KI-Governance*. My Digital Sovereignty Ltd, Februar 2026. Dokumentiert die dreischichtige Verfassungsarchitektur, die sechs unverwechselbaren moralischen Rahmenwerke (deontologisch, konsequentialistisch, tugendhaft, fürsorglich, kommunitaristisch, indigen relational), die fünf Alexander-Prinzipien, kodifiziert als Tractatus-Regeln (Deep Interlock, Strukturerehaltende Transformation, Gradienten, Lebendiger Prozess, Nicht-Getrenntheit), sowie die dreizehn Weisheitstraditionen auf Ebene 3. Verfügbar als Quelldokument für das an anderer Stelle in diesen Referenzen zitierte veröffentlichte Material.
7. *Regulierung von KI in kommunalen und gemeinnützigen Kontexten: KI im Dienste der Mission*. Artikel 2 in der Reihe „AI Governance for Communities“, My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/ai-governance-series-02.html>. Besonderer Verweis auf den Abschnitt „*Mission Drift Through Technology Adoption*“.
8. *Village AI: Ein souveräner Ansatz für kleine Sprachmodelle*. Artikel 5 der Reihe „AI Governance for Communities“, My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/ai-governance-series-05.html>. Besonderer Verweis auf den Abschnitt „*Resisting Drift Toward Global-Internet Norms*“, der die Wertverschiebung in KI-Modellen dokumentiert, die auf Daten im Internet-Maßstab trainiert wurden, sowie die architektonischen Antworten darauf.
9. Sy.Digital. *Agentische Organisationsstruktur: Ein neues Paradigma für digitale Souveränität*. Internes Whitepaper, Dokumentcode STO-INN-0002, Iteration 2, vom 22. April 2025. Autor John Stroh (mit KI-Unterstützung). Die Zusammenfassung des Dokuments

beschreibt einen Wandel von Hierarchien der Wissenskontrolle hin zu einer quadrantenbasierten Organisation rund um Zeithorizonte und Informationsbeständigkeit; in Abschnitt 1.1 wird argumentiert, dass traditionelle Organisationshierarchien auf der Grundlage der Wissenskontrolle als primärem Organisationsprinzip konzipiert wurden und dass die grundlegende Prämisse hierarchischer Organisation zusammenbricht, wenn Wissen durch KI universell zugänglich ist; Abschnitt 10 trägt den Titel „*Jenseits der Bürokratie*“. Das Dokument wird hier als internes, datiertes Artefakt der eigenen intellektuellen Entwicklung des Autors zitiert und an relevanten Stellen wörtlich wiedergegeben. Der vollständige Text ist auf Anfrage beim Autor erhältlich; nicht öffentlich veröffentlicht.

10. Der Satz stammt aus einem nicht versendeten Entwurf des NGI-Fediversity-Förderantrags des Betreibers, archiviert unter `docs/strategy/DRAFT Fediversity Application paragraphs 290326.md` im privaten Repository des Betreibers, verfasst von John Stroh, März 2026. Wörtlich zitiert mit Genehmigung des Autors.
11. *Regulierung von KI in kommunalen und gemeinnützigen Kontexten: KI im Dienste der Mission*. Artikel 2 der Reihe „AI Governance for Communities“, My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/ai-governance-series-02.html>. Besonderer Verweis auf den Abschnitt „*Mission Drift Through Technology Adoption*“.
12. *Village AI: Ein souveräner Ansatz für kleine Sprachmodelle*. Artikel 5 der Reihe „AI Governance for Communities“, My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/ai-governance-series-05.html>. Besonderer Verweis auf den Abschnitt „*Resisting Drift Toward Global-Internet Norms*“, der die Wertverschiebung in KI-Modellen dokumentiert, die auf Daten im Internet-Maßstab trainiert wurden, sowie die architektonischen Antworten darauf.
13. MacIntyre, Alasdair. *After Virtue: A Study in Moral Theory*. University of Notre Dame Press, 1981 (erste Auflage); zweite Auflage 1984; dritte Auflage 2007. MacIntyre argumentiert, dass der moderne moralische Diskurs ein fragmentarisches Überbleibsel älterer gemeinsamer Traditionen ist und dass die zeitgenössische ethische Debatte ohne den teleologischen Rahmen verläuft, der es ermöglichen würde, zu einer Einigung zu gelangen. Zitiert in Abschnitt 2.2 als eine Säule der Forschung zum Wandel vom Kommunalen zum Individualistischen, der der Diagnose des Autors bezüglich der „Wertbeständigkeit“ zugrunde liegt.
14. Taylor, Charles. *Quellen des Selbst: Die Entstehung der modernen Identität*. Harvard University Press, 1989. Taylors historische und analytische Argumentation, dass die moderne Identität auf vielfältige und manchmal unvereinbare moralische Quellen zurückgreift und dass

der Atomismus – die Ansicht, dass das Individuum der einzige legitime Ort von Wert ist – eher eine kulturelle als eine natürliche Gegebenheit ist. Siehe auch Taylor, *The Ethics of Authenticity* (Harvard University Press, 1991) für eine kürzere Darstellung der These vom „Unbehagen der Moderne“ .

15. Bellah, Robert N., Richard Madsen, William M. Sullivan, Ann Swidler und Steven M. Tipton. *Habits of the Heart: Individualism and Commitment in American Life*. University of California Press, 1985. Empirisch-interpretative Studie über die Spannung zwischen Individualismus und Gemeinschaft in der spätmodernen amerikanischen Gesellschaft; der Begriff, der das Problem für einen Großteil der nachfolgenden kommunitaristisch-liberalen Debatte benennt.
16. Putnam, Robert D. *Bowling Alone: The Collapse and Revival of American Community*. Simon & Schuster, 2000. Empirische Dokumentation des schwindenden Sozialkapitals – Beteiligung an zivilgesellschaftlichen Vereinigungen, informellen sozialen Netzwerken und vertrauensbasiertem kollektivem Handeln – in den Vereinigten Staaten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Zitiert in Abschnitt 2.2 als empirische Bestätigung des Wandels, auf den die Arbeiten des Autors vor „The Village“ reagierten.
17. Sandel, Michael J. *Democracy's Discontent: America in Search of a Public Philosophy*. Harvard University Press, 1996. Argumentiert, dass der prozedurale Liberalismus – die Ansicht, dass die politische Philosophie in Bezug auf inhaltliche Vorstellungen vom Guten neutral sein sollte – die republikanische Tradition verdrängt hat, in der die Bürger gemeinsam die Verantwortung für die Pflege der Charaktereigenschaften tragen, die für die Selbstverwaltung notwendig sind. Sandels spätere Werke, insbesondere *What Money Can't Buy: The Moral Limits of Markets* (Farrar, Straus and Giroux, 2012), erweitern die Argumentation auf die Kommerzialisierung von Gütern, die nicht zum Verkauf stehen sollten.
18. Piketty, Thomas. *Das Kapital im 21. Jahrhundert*. Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Goldhammer, Harvard University Press, 2014 (ursprünglich auf Französisch erschienen als *Le capital au XXIe siècle*, Éditions du Seuil, 2013). Langfristige empirische Analyse der Dynamik der Kapitalkonzentration im modernen Kapitalismus; Pikettys zentrale These – dass sich die Ungleichheit auf lange Sicht tendenziell vergrößert, wenn die Kapitalrendite die Wirtschaftswachstumsrate übersteigt – wird hier nur als Teil der Hintergrundliteratur zur Konzentrationsdynamik zitiert, nicht als These, zu der der Artikel Stellung bezieht.
19. Berlin, Isaiah. „The Pursuit of the Ideal.“ 1988 Agnelli-Preis-Vortrag. Nachgedruckt in *The Crooked Timber of Humanity: Chapters in the History of Ideas*, herausgegeben von Henry Hardy, Princeton University Press, 1990. Der Aufsatz ist Berlins ausdrücklichsste reife Darlegung der Ansicht, dass die Pluralität echter menschlicher Werte eine Bedingung

des menschlichen Lebens ist und kein bedauerliches Hindernis für die Errichtung eines einheitlichen moralischen Rahmens. Der Titel des Bandes spielt auf Kants Satz an : „*Aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden*“ – „Aus dem krummen Holz der Menschheit wurde noch nie etwas Gerades geschaffen“ –, den Berlin als Zusammenfassung seiner Position betrachtet.

20. Berlin, Isaiah. *Four Essays on Liberty*. Oxford University Press, 1969. Enthält „Two Concepts of Liberty“ (1958) – die Unterscheidung zwischen negativer und positiver Freiheit – sowie verwandte Essays, in denen Berlin die These entwickelt, dass echte menschliche Werte pluralistisch, manchmal inkommensurabel und häufig im Widerspruch zueinander stehen.
21. Gray, John. *Isaiah Berlin*. HarperCollins, 1995; neu aufgelegt von Princeton University Press, 1996, unter dem Titel *Isaiah Berlin: An Interpretation of His Thought*. Grays interpretative Studie argumentiert, dass der Wertpluralismus Berlins zentraler und beständigster Beitrag ist und dass Berlins Pluralismus sich kategorisch sowohl vom Relativismus als auch vom Subjektivismus unterscheidet: Pluralismus bezeichnet die objektive Bedingung, dass eine Vielzahl echter Güter existiert und dass die menschliche Wahl zwischen ihnen nicht beseitigt werden kann, ohne das zu beseitigen, was das menschliche Leben auszeichnet.
22. Stroh, John. *Die philosophischen Grundlagen des Village-Projekts: Ein Rahmenwerk für digitale Souveränität und pluralistische KI-Governance*. My Digital Sovereignty Ltd, Februar 2026. Dokumentiert die dreischichtige Verfassungsarchitektur, die sechs unverwechselbaren moralischen Rahmenwerke (deontologisch, konsequentialistisch, tugendhaft, fürsorglich, kommunitaristisch, indigen relational), die fünf Alexander-Prinzipien, die als Tractatus-Regeln kodifiziert sind (Deep Interlock, Strukturhaltende Transformation, Gradienten, Lebendiger Prozess, Nicht-Getrenntheit), sowie die dreizehn Weisheitstraditionen auf Ebene 3. Verfügbar als Quelldokument für das an anderer Stelle in diesen Referenzen zitierte veröffentlichte Material.
23. Stroh, John. „*Guardian Agents und die Philosophie der KI-Rechenschaftspflicht: Wie Wittgenstein, Berlin, Ostrom und Te Ao Maori in einer Architektur der Produktionssteuerung zusammenlaufen*“. My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/guardian-agents-philosophy.html>. Lizenz: CC BY 4.0 International.
24. Stroh, John. *Guardian Agents und die Philosophie der KI-Rechenschaftspflicht: Wie Wittgenstein, Berlin, Ostrom und Te Ao Maori in einer Produktions-Governance-Architektur zusammenlaufen*. My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/guardian-agents-philosophy.html>. Lizenz: CC BY 4.0 International.
25. Berlin, Isaiah. „The Pursuit of the Ideal.“ 1988 Agnelli-Preis-Vortrag.

- Nachgedruckt in *The Crooked Timber of Humanity: Chapters in the History of Ideas*, herausgegeben von Henry Hardy, Princeton University Press, 1990. Der Aufsatz ist Berlins ausdrücklichsste, ausgereifte Darlegung der Ansicht, dass die Pluralität echter menschlicher Werte eine Bedingung des menschlichen Lebens ist und kein bedauerliches Hindernis für die Errichtung eines einheitlichen moralischen Rahmens. Der Titel des Bandes spielt auf Kants Satz an : „*Aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden*“ – „Aus dem krummen Holz der Menschheit wurde noch nie etwas Gerades geschaffen“ –, den Berlin als Zusammenfassung seiner Position betrachtet.
26. Berlin, Isaiah. *Four Essays on Liberty*. Oxford University Press, 1969. Enthält „Two Concepts of Liberty“ (1958) – die Unterscheidung zwischen negativer und positiver Freiheit – sowie verwandte Essays, in denen Berlin die These entwickelt, dass echte menschliche Werte pluralistisch, manchmal unvereinbar und häufig im Widerspruch zueinander stehen.
 27. Gray, John. *Isaiah Berlin*. HarperCollins, 1995; neu aufgelegt von Princeton University Press, 1996, unter dem Titel *Isaiah Berlin: An Interpretation of His Thought*. Grays interpretative Studie argumentiert, dass der Wertpluralismus Berlins zentraler und beständigster Beitrag ist und dass Berlins Pluralismus sich kategorisch sowohl vom Relativismus als auch vom Subjektivismus unterscheidet: Pluralismus bezeichnet die objektive Bedingung, dass eine Vielzahl echter Güter existiert und dass die menschliche Wahl zwischen ihnen nicht beseitigt werden kann, ohne das zu beseitigen, was das menschliche Leben auszeichnet.
 28. Stroh, John. *Die philosophischen Grundlagen des Village-Projekts: Ein Rahmenwerk für digitale Souveränität und pluralistische KI-Governance*. My Digital Sovereignty Ltd, Februar 2026. Dokumentiert die dreischichtige Verfassungsarchitektur, die sechs unverwechselbaren moralischen Rahmenwerke (deontologisch, konsequentialistisch, tugendhaft, fürsorglich, kommunitaristisch, indigen relational), die fünf Alexander-Prinzipien, kodifiziert als Tractatus-Regeln (Deep Interlock, Strukturerhaltende Transformation, Gradienten, Lebendiger Prozess, Nicht-Getrenntheit), sowie die dreizehn Weisheitstraditionen auf Ebene 3. Verfügbar als Quelldokument für das an anderer Stelle in diesen Referenzen zitierte veröffentlichte Material.
 29. Stroh, John. *Guardian Agents und die Philosophie der KI-Verantwortlichkeit: Wie Wittgenstein, Berlin, Ostrom und Te Ao Maori in einer Produktions-Governance-Architektur zusammenlaufen*. My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/guardian-agents-philosophy.html>. Lizenz: CC BY 4.0 International.
 30. Ostrom, Elinor. *Governing the Commons: Die Entwicklung von Institutionen für kollektives Handeln*. Cambridge University Press, 1990. Der Autor nennt das Buch von 1990 als Primärquelle für polyzentrische

Governance und verschachtelte Unternehmen; Ostroms spätere Arbeiten zu sozial-ökologischen Systemen erweitern diese Grundlage und fließen in die Behandlung von dörflichen Verbänden im Tractatus-Rahmenwerk ein.

31. Alexander, Christopher, Sara Ishikawa und Murray Silverstein. *A Pattern Language: Towns, Buildings, Construction*. Oxford University Press, 1977. Die 253 Muster in dem Buch bilden die methodologische Grundlage für die fünf Regeln des Tractatus-Rahmenwerks, die in `inst_090` bis `inst_094` kodifiziert sind – Deep Interlock, Structure-Preserving Transformation, Gradients Rather Than Boundaries, Living Process, und Not-Separateness. Alexanders späteres Werk *The Nature of Order* (Bd. 1–4, 2002–2004) entwickelt die Theorie der lebenden Systeme, auf die sich das Prinzip des „Living Process“ stützt.
32. Stroh, John. *The Philosophical Foundations of the Village Project: A Framework for Digital Sovereignty and Pluralist AI Governance*. My Digital Sovereignty Ltd, Februar 2026. Dokumentiert die dreischichtige Verfassungsarchitektur, die sechs unverwechselbaren moralischen Rahmenwerke (deontologisch, konsequentialistisch, tugendhaft, fürsorglich, kommunitaristisch, indigen relational), die fünf Alexander-Prinzipien, die als Tractatus-Regeln kodifiziert sind (Deep Interlock, Strukturerehaltende Transformation, Gradienten, Lebendiger Prozess, Nicht-Getrenntheit), sowie die dreizehn Weisheitstraditionen auf Ebene 3. Verfügbar als Quelldokument für das an anderer Stelle in diesen Referenzen zitierte veröffentlichte Material.
33. Die CARE-Prinzipien für indigene Datenverwaltung (Kollektiver Nutzen, Kontrollbefugnis, Verantwortung, Ethik) wurden von der Global Indigenous Data Alliance entwickelt. Veröffentlicht unter <https://www.gida-global.org/care>. Verwiesen auf der Seite zu Verfassung und Werten des Betreibers.
34. Te Mana Raraunga – Māori Data Sovereignty Network, gegründet 2015, veröffentlicht die Prinzipien der Māori-Datensouveränität unter <https://www.temanararaunga.maori.nz/>. Die sechs Prinzipien – Rangatiratanga, Whakapapa, Whanaungatanga, Kotahitanga, Manaakitanga, Kaitiakitanga – werden in diesem Beitrag immer wieder zitiert und sind in der Satzung des Betreibers sowie im Artikel zur Philosophie der Guardian Agents zu finden.
35. Stroh, John. *Guardian Agents und die Philosophie der KI-Rechenschaftspflicht: Wie Wittgenstein, Berlin, Ostrom und Te Ao Maori in einer Produktions-Governance-Architektur zusammenlaufen*. My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/guardian-agents-philosophy.html>. Lizenz: CC BY 4.0 International.
36. Stroh, John. *Die philosophischen Grundlagen des Village-Projekts: Ein Rahmenwerk für digitale Souveränität und pluralistische KI-Governance*.

My Digital Sovereignty Ltd, Februar 2026. Dokumentiert die dreischichtige Verfassungsarchitektur, die sechs unverwechselbaren moralischen Rahmenwerke (deontologisch, konsequentialistisch, tugendhaft, fürsorglich, kommunitaristisch, indigen relational), die fünf Alexander-Prinzipien, kodifiziert als Tractatus-Regeln (Deep Interlock, Strukturhaltende Transformation, Gradienten, Lebendiger Prozess, Nicht-Getrenntheit), sowie die dreizehn Weisheitstraditionen auf Ebene 3. Verfügbar als Quelldokument für das an anderer Stelle in diesen Referenzen zitierte veröffentlichte Material.

37. Stroh, John. *Die philosophischen Grundlagen des Village-Projekts: Ein Rahmenwerk für digitale Souveränität und pluralistische KI-Governance*. My Digital Sovereignty Ltd, Februar 2026. Dokumentiert die dreischichtige Verfassungsarchitektur, die sechs irreduzibel unterschiedlichen moralischen Rahmenwerke (deontologisch, konsequentialistisch, tugendethisch, fürsorglich, kommunitaristisch, indigen relational), die fünf Alexander-Prinzipien, kodifiziert als Tractatus-Regeln (Deep Interlock, Strukturhaltende Transformation, Gradienten, Lebendiger Prozess, Nicht-Getrenntheit), sowie die dreizehn Weisheitstraditionen auf Ebene 3. Verfügbar als Quelldokument für das an anderer Stelle in diesen Referenzen zitierte veröffentlichte Material.
38. *Village Federation*. My Digital Sovereignty Ltd, veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/federation.html>. Vorlage für einen bilateralen Föderationsvertrag mit mehrstufigem ZustimmungsmodeLL. Zitiert als öffentliche Beschreibung der Föderationsarchitektur, auf die in Abschnitt 3.1 und Abschnitt 6.3 dieses Artikels Bezug genommen wird.
39. *Satzung von My Digital Sovereignty Ltd*, Version 1.2.0, gültig ab 20.11.2025, zuletzt aktualisiert am 27.03.2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/constitutions/my-digital-sovereignty-ltd.md> in Englisch, Deutsch, Französisch, Niederländisch und Te Reo Māori.
40. *Unsere Werte*. My Digital Sovereignty Ltd, veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/values.html>. Sechs Kernprinzipien: Souveränität an erster Stelle, Datenschutz als Standard, Pluralismus statt Homogenität, Transparenz und Rechenschaftspflicht, Sicherheit ohne Überwachung, nachhaltiges Geschäftsmodell. Hier zitiert als die veröffentlichte Zusammenfassung der Werteverpflichtungen des Betreibers.
41. *Unsere Philosophie*. My Digital Sovereignty Ltd, veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/philosophy.html>. Vier Grundprinzipien, unter denen die Verpflichtungen des Tractatus-Rahmenwerks zusammengefasst sind: Menschliches Handeln, Datenhoheit, Gemeinschaft an erster Stelle, radikale Transparenz. Die Seite listet auch die philosophischen Einflüsse auf, auf die sich das Rahmenwerk stützt, darunter Ostrom, Te Mana Raraunga, die CARE-Prinzipien und die

Theorie der Genossenschaftsunternehmen.

42. *Village AI: Ein souveräner Ansatz für kleine Sprachmodelle*. Artikel 5 der Reihe „AI Governance for Communities“, My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/ai-governance-series-05.html>. Besonderer Verweis auf den Abschnitt „*Resisting Drift Toward Global-Internet Norms*“, der die Wertverschiebung in KI-Modellen dokumentiert, die auf Daten im Internet-Maßstab trainiert wurden, sowie die architektonischen Antworten darauf.
43. *Village AI: Ein souveräner Ansatz für kleine Sprachmodelle*. Artikel 5 der Reihe „AI Governance for Communities“, My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/ai-governance-series-05.html>. Besonderer Verweis auf den Abschnitt „*Resisting Drift Toward Global-Internet Norms*“, der die Wertverschiebung in KI-Modellen dokumentiert, die auf Daten im Internet-Maßstab trainiert wurden, sowie die architektonischen Reaktionen darauf.
44. Stroh, John. *Guardian Agents und die Philosophie der KI-Rechenschaftspflicht: Wie Wittgenstein, Berlin, Ostrom und Te Ao Maori in einer Produktions-Governance-Architektur zusammenlaufen*. My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/guardian-agents-philosophy.html>. Lizenz: CC BY 4.0 International.
45. *Village AI: Ein souveräner Ansatz für kleine Sprachmodelle*. Artikel 5 in der Reihe „AI Governance for Communities“, My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/ai-governance-series-05.html>. Besonderer Verweis auf den Abschnitt „*Resisting Drift Toward Global-Internet Norms*“, der die Wertverschiebung in KI-Modellen dokumentiert, die auf Daten im Internet-Maßstab trainiert wurden, sowie die architektonischen Antworten darauf.
46. *Village AI: Ein souveräner Ansatz für kleine Sprachmodelle*. Artikel 5 der Reihe „AI Governance for Communities“, My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/ai-governance-series-05.html>. Besonderer Verweis auf den Abschnitt „*Resisting Drift Toward Global-Internet Norms*“, der die Wertverschiebung in KI-Modellen dokumentiert, die auf Daten im Internet-Maßstab trainiert wurden, sowie die architektonischen Reaktionen darauf.
47. *Village AI: Ein souveräner Ansatz für kleine Sprachmodelle*. Artikel 5 der Reihe „AI Governance for Communities“, My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/ai-governance-series-05.html>. Besonderer Verweis auf den Abschnitt „*Resisting Drift Toward Global-Internet Norms*“, der die Wertverschiebung in KI-Modellen dokumentiert, die auf Daten im Internet-Maßstab trainiert wurden, sowie die architektonischen Antworten darauf.
48. Stroh, John. *Guardian Agents und die Philosophie der KI-Rechenschaftspflicht*:

Wie Wittgenstein, Berlin, Ostrom und Te Ao Maori in einer Produktions-Governance-Architektur zusammenlaufen. My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/guardian-agents-philosophy.html>. Lizenz: CC BY 4.0 International.

49. *Vom Hilfe-Widget zu globalen Diensten: Wie Dorfgemeinschaften sich gegenseitig unterstützen.* My Digital Sovereignty Ltd, April 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/support-services-tuakana-teina.html>. Fünfphasiger Tuakana-Teina-Mentoring-Fahrplan; Whakapapa-statt-Abzeichen als Anerkennungsversprechen; Koha-basierter Zugang in Phase 4.
50. *Vom Hilfe-Widget zu globalen Diensten: Wie Dorfgemeinschaften sich gegenseitig unterstützen.* My Digital Sovereignty Ltd, April 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/support-services-tuakana-teina.html>. Fünfphasiger Tuakana-Teina-Mentoring-Fahrplan; Whakapapa statt Abzeichen Anerkennungsverpflichtung; Koha-basierter Zugang in Phase 4.
51. Das Projekt „Taming Ecosystem Power of Platforms through Contract and Competition Law“ ist ein von der FWO finanziertes Forschungsprojekt an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Antwerpen unter der Leitung von Jan Blockx (Tenure-Track-Assistenzprofessor, Europäisches Wirtschaftsrecht) als Hauptforscher, das den Zeitraum 2022–2025 abdeckt. Das Projekt entwickelt ein ökosystembasiertes Rechtsmodell, das drei Aspekte der Macht von Plattformen Macht integriert – die Plattform als Gatekeeper zur Plattform, als Gesetzgeber der Beziehungen innerhalb des Ökosystems und als vertraglicher Akteur mit Rechten und Pflichten innerhalb des Ökosystems. Das in diesem Artikel verwendete Drei-Funktionen-Modell stammt aus öffentlichen Projektzusammenfassungen; der Autor dieses Artikels hat die vollständige, buchlange Projektveröffentlichung nicht gelesen und zitiert sie nicht direkt.
52. Li, Yibo. „Characterising Ecosystem Power: the Use of Pricing and Contractual Leverages.“ *Utrecht Law Review*, Band 21, Ausgabe 1 (September 2025), S. 4–18. DOI: 10.36633/ulr.1097. Führt den Begriff der Ökosystemmacht als Unterscheidung zu traditioneller Marktmacht und Verhandlungsmacht ein; identifiziert Preisgestaltung und vertragliche Hebel als Schlüsselmechanismen, durch die Plattformen die Wohlfahrtsverteilung unter den Teilnehmern beeinflussen; schlägt Verteilungsgerechtigkeit als zusätzlichen kartellrechtlichen Gesichtspunkt vor.
53. Das Projekt „Taming Ecosystem Power of Platforms through Contract and Competition Law“ ist ein vom FWO finanziertes Forschungsprojekt an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Antwerpen unter der Leitung von Jan Blockx (Tenure-Track-Assistenzprofessor,

- Europäisches Wirtschaftsrecht) als Hauptforscher, das den Zeitraum 2022–2025 abdeckt. Das Projekt entwickelt ein ökosystembasiertes Rechtsmodell, das drei Aspekte der Plattformmacht integriert – die Plattform als Gatekeeper zur Plattform, als Gesetzgeber der Beziehungen innerhalb des Ökosystems und als vertraglicher Akteur mit Rechten und Pflichten innerhalb des Ökosystems. Das in diesem Artikel verwendete Drei-Funktionen-Modell stammt aus öffentlichen Projektzusammenfassungen; der Autor dieses Artikels hat die vollständige, buchlange Projektveröffentlichung nicht gelesen und zitiert sie nicht direkt.
54. Li, Yibo. „Characterising Ecosystem Power: the Use of Pricing and Contractual Leverages.“ *Utrecht Law Review*, Band 21, Ausgabe 1 (September 2025), S. 4–18. DOI: 10.36633/ulr.1097. Führt die Ökosystemmacht als etwas ein, das sich von traditioneller Marktmacht und Verhandlungsmacht unterscheidet; identifiziert Preisgestaltung und vertragliche Hebel als Schlüsselmechanismen, durch die Plattformen die Wohlfahrtsverteilung unter den Teilnehmern beeinflussen; schlägt Verteilungsgerechtigkeit als zusätzlichen kartellrechtlichen Gesichtspunkt vor.
 55. Berlins Wertpluralismus wird näher erörtert im Eintrag zur „Value Pluralism“ in der Stanford Encyclopedia of Philosophy (<https://plato.stanford.edu/entries/value-pluralism/>). Der SEP-Eintrag wird hier anstelle der Primärtexte zitiert, da die SEP eine maßgebliche Synthese von Berlins Position in „*Four Essays on Liberty*“ und der nachfolgenden Literatur bietet.
 56. Ostrom, Elinor. *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action*. Cambridge University Press, 1990. Die Autorin nennt das Buch von 1990 als Primärquelle für polyzentrische Governance und verschachtelte Unternehmen; Ostroms spätere Arbeiten zu sozial-ökologischen Systemen erweitern diese Grundlage und fließen in die Behandlung von dörferübergreifenden Verbänden im Tractatus-Rahmenwerk ein.
 57. Alexander, Christopher, Sara Ishikawa und Murray Silverstein. *A Pattern Language: Towns, Buildings, Construction*. Oxford University Press, 1977. Die 253 Muster in dem Buch bilden die methodologische Grundlage für die fünf Regeln des Tractatus-Rahmenwerks, die in `inst_090` bis `inst_094` kodifiziert sind – Deep Interlock, Structure-Preserving Transformation, Gradients Rather Than Boundaries, Living Process, und Not-Separateness. Alexanders späteres Werk *The Nature of Order* (Bd. 1–4, 2002–2004) entwickelt die Theorie der lebenden Systeme, auf die sich das Prinzip des „Living Process“ stützt.
 58. Berlin, Isaiah. „The Pursuit of the Ideal.“ 1988 Agnelli-Preis-Vortrag. Nachgedruckt in *The Crooked Timber of Humanity: Chapters in the*

- History of Ideas*, herausgegeben von Henry Hardy, Princeton University Press, 1990. Der Aufsatz ist Berlins ausdrücklichsste reife Darlegung der Ansicht, dass die Pluralität echter menschlicher Werte eine Bedingung des menschlichen Lebens ist und kein bedauerliches Hindernis für die Errichtung eines einheitlichen moralischen Rahmens. Der Titel des Bandes spielt auf Kants Satz an : „Aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden“ – „Aus dem krummen Holz der Menschheit wurde noch nie etwas Gerades geschaffen“ –, den Berlin als Zusammenfassung seiner Position betrachtet.
59. Berlin, Isaiah. *Four Essays on Liberty*. Oxford University Press, 1969. Enthält „Two Concepts of Liberty“ (1958) – die Unterscheidung zwischen negativer und positiver Freiheit – sowie verwandte Essays, in denen Berlin die These entwickelt, dass echte menschliche Werte pluralistisch, manchmal unvereinbar und häufig im Widerspruch zueinander stehen.
 60. Gray, John. *Isaiah Berlin*. HarperCollins, 1995; neu aufgelegt von Princeton University Press, 1996, unter dem Titel *Isaiah Berlin: An Interpretation of His Thought*. Grays interpretative Studie argumentiert, dass der Wertpluralismus Berlins zentraler und beständigster Beitrag ist und dass Berlins Pluralismus sich kategorisch sowohl vom Relativismus als auch vom Subjektivismus unterscheidet: Pluralismus bezeichnet die objektive Bedingung, dass eine Vielzahl echter Güter existiert und dass die menschliche Wahl zwischen ihnen nicht beseitigt werden kann, ohne das zu beseitigen, was das menschliche Leben auszeichnet.
 61. MacIntyre, Alasdair. *Nach der Tugend: Eine Studie zur Moralphilosophie*. University of Notre Dame Press, 1981 (erste Auflage); zweite Auflage 1984; dritte Auflage 2007. MacIntyre argumentiert, dass der moderne moralische Diskurs ein fragmentarisches Überbleibsel älterer gemeinsamer Traditionen ist und dass die zeitgenössische ethische Debatte ohne den teleologischen Rahmen verläuft, der es ermöglichen würde, zu einer Einigung zu gelangen. Zitiert in Abschnitt 2.2 als eine Säule der Forschung zum Wandel vom Gemeinschaftlichen zum Individualistischen, der der Diagnose des Autors bezüglich der „Wertbeständigkeit“ zugrunde liegt.
 62. Taylor, Charles. *Quellen des Selbst: Die Entstehung der modernen Identität*. Harvard University Press, 1989. Taylors historische und analytische Argumentation, dass die moderne Identität auf vielfältige und manchmal unvereinbare moralische Quellen zurückgreift und dass der Atomismus – die Ansicht, dass das Individuum der einzige legitime Ort von Wert ist – eher eine kulturelle als eine natürliche Gegebenheit ist. Siehe auch Taylor, *The Ethics of Authenticity* (Harvard University Press, 1991) für eine kürzere Darstellung der These vom „Unbehagen der Moderne“ .
 63. Bellah, Robert N., Richard Madsen, William M. Sullivan, Ann Swidler und Steven M. Tipton. *Habits of the Heart: Individualism and Commitment*

- in American Life*. University of California Press, 1985. Empirisch-interpretative Studie über die Spannung zwischen Individualismus und Gemeinschaft in der spätmodernen amerikanischen Gesellschaft; der Begriff, der das Problem für viele nachfolgende kommunitaristisch-liberale Debatten benennt.
64. Putnam, Robert D. *Bowling Alone: The Collapse and Revival of American Community*. Simon & Schuster, 2000. Empirische Dokumentation des schwindenden Sozialkapitals – Beteiligung an zivilgesellschaftlichen Vereinigungen, informellen sozialen Netzwerken und vertrauensbasiertem kollektivem Handeln – in den Vereinigten Staaten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Zitiert in Abschnitt 2.2 als empirische Bestätigung des Wandels, auf den die Arbeiten des Autors vor „The Village“ reagierten.
 65. Sandel, Michael J. *Democracy's Discontent: America in Search of a Public Philosophy*. Harvard University Press, 1996. Argumentiert, dass der prozedurale Liberalismus – die Ansicht, dass die politische Philosophie in Bezug auf inhaltliche Vorstellungen vom Guten neutral sein sollte – die republikanische Tradition verdrängt hat, in der die Bürger gemeinsam die Verantwortung für die Pflege der Charaktereigenschaften tragen, die für die Selbstverwaltung notwendig sind. Sandels spätere Werke, insbesondere *What Money Can't Buy: The Moral Limits of Markets* (Farrar, Straus and Giroux, 2012), erweitern die Argumentation auf die Kommerzialisierung von Gütern, die nicht zum Verkauf stehen sollten.
 66. Piketty, Thomas. *Das Kapital im 21. Jahrhundert*. Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Goldhammer, Harvard University Press, 2014 (ursprünglich auf Französisch erschienen als *Le capital au XXIe siècle*, Éditions du Seuil, 2013). Langfristige empirische Analyse der Dynamik der Kapitalkonzentration im modernen Kapitalismus; Pikettys zentrale These – dass sich die Ungleichheit auf lange Sicht tendenziell vergrößert, wenn die Kapitalrendite die Wirtschaftswachstumsrate übersteigt – wird hier nur als Teil der Hintergrundliteratur zur Konzentrationsdynamik zitiert, nicht als These, zu der der Artikel Stellung bezieht.
 67. Sy.Digital. *Agentische Organisationsstruktur: Ein neues Paradigma für digitale Souveränität*. Internes Whitepaper, Dokumentcode STO-INN-0002, Iteration 2, vom 22. April 2025. Autor John Stroh (mit KI-Unterstützung). Die Zusammenfassung des Dokuments beschreibt einen Wandel von Hierarchien der Wissenskontrolle hin zu einer quadrantenbasierten Organisation rund um Zeithorizonte und Informationsbeständigkeit; in Abschnitt 1.1 wird argumentiert, dass traditionelle Organisationshierarchien auf der Grundlage der Wissenskontrolle als primärem Organisationsprinzip konzipiert wurden und dass die grundlegende Prämisse hierarchischer Organisation zusammenbricht, wenn Wissen durch KI universell zugänglich ist; Abschnitt 10 trägt den Titel „Jenseits der Bürokratie“. Das Dokument wird hier als internes, veraltetes Artefakt der eigenen intellektuellen

Entwicklung des Autors zitiert und an relevanten Stellen wörtlich wiedergegeben. Der vollständige Text ist auf Anfrage beim Autor erhältlich; nicht öffentlich veröffentlicht.

68. Te Mana Raraunga – Māori Data Sovereignty Network, gegründet 2015, veröffentlicht die Prinzipien der Māori-Datensouveränität unter <https://www.temanararaunga.maori.nz/>. Die sechs Grundsätze – Rangatiratanga, Whakapapa, Whanaungatanga, Kotahitanga, Manaakitanga, Kaitiakitanga – werden in diesem Beitrag durchgehend zitiert und sind in der Satzung des Betreibers sowie im Artikel zur Philosophie der Guardian Agents aufgeführt.
69. Die CARE-Grundsätze für indigene Datenverwaltung (Kollektiver Nutzen, Kontrollbefugnis, Verantwortung, Ethik) wurden von der Global Indigenous Data Alliance entwickelt. Veröffentlicht unter <https://www.gida-global.org/care>. Verwiesen in der Satzung und auf der Werte-Seite des Betreibers.
70. Stroh, John. *Die philosophischen Grundlagen des Village-Projekts: Ein Rahmenkonzept für digitale Souveränität und pluralistische KI-Governance*. My Digital Sovereignty Ltd, Februar 2026. Dokumentiert die dreistufige verfassungsrechtliche Architektur, die sechs unverwechselbaren moralischen Rahmenkonzepte (deontologisch, konsequentialistisch, tugendethisch, fürsorglich, kommunitaristisch, indigen relational), die fünf Alexander-Prinzipien, kodifiziert als Tractatus-Regeln (Deep Interlock, Strukturhaltende Transformation, Gradienten, Lebendiger Prozess, Nicht-Getrenntheit), sowie die dreizehn Weisheitstraditionen auf Ebene 3. Verfügbar als Quelldokument für das an anderer Stelle in diesen Referenzen zitierte veröffentlichte Material.
71. Stroh, John. *Guardian Agents und die Philosophie der KI-Verantwortlichkeit: Wie Wittgenstein, Berlin, Ostrom und Te Ao Maori in einer Produktions-Governance-Architektur zusammenlaufen*. My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/guardian-agents-philosophy.html>. Lizenz: CC BY 4.0 International.
72. *Regulierung von KI in kommunalen und gemeinnützigen Kontexten: KI im Dienste der Mission*. Artikel 2 der Reihe „AI Governance for Communities“, My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/ai-governance-series-02.html>. Besonderer Verweis auf den Abschnitt „*Mission Drift Through Technology Adoption*“.
73. *Village AI: Ein souveräner Ansatz für kleine Sprachmodelle*. Artikel 5 der Reihe „AI Governance for Communities“, My Digital Sovereignty Ltd, März 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/ai-governance-series-05.html>. Besonderer Verweis auf den Abschnitt „*Widerstand gegen die Abdrift hin zu globalen Internet-Normen*“, der die Wertverschiebung in KI-Modellen dokumentiert, die auf Daten im Internet-

Maßstab trainiert wurden, sowie die architektonischen Antworten darauf

.

74. *Vom Hilfe-Widget zu globalen Diensten: Wie Dorfgemeinschaften sich gegenseitig unterstützen.* My Digital Sovereignty Ltd, April 2026. Veröffentlicht unter <https://mysovereignty.digital/articles/support-services-tuakana-teina.html>. Fünfphasiger Tuakana-Teina-Mentoring-Fahrplan; Whakapapa-statt-Abzeichen als Anerkennungsversprechen; Koha-basierter Zugang in Phase 4.